

EIDGENÖSSISCHES DEPARTEMENT DES INNEREN

Entwurf eines Kulturförderungsgesetzes Revision des Pro Helvetia-Gesetzes

Bericht über die Ergebnisse der Vernehmlassung

Bern, Juni 2006

Inhalt

1	Ausgangslage	3
2	Zum Vernehmlassungsverfahren und zum Konzept der Auswertung	4
2.1	Vernehmlassungsverfahren	4
2.2	Auswertung	4
3	Zusammenfassung der Ergebnisse	5
3.1	Kulturförderungsgesetz	5
3.2	Pro Helvetia-Gesetz	6
4	Die wichtigsten Themenbereiche im Überblick	7
4.1	Steuerungsinstrumente	7
4.2	Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand	10
4.3	Aufgabenteilung	12
4.4	Soziale Sicherheit	14
4.5	Herausragende Kultureinrichtungen und Kompetenzzentren („Leuchttürme“)	16
4.6	„Kann“-Bestimmungen	18
4.7	Kulturpflege	19
4.8	PHG / Autonomie der Pro Helvetia	20
4.9	Weitere Fragen	22
4.9.1	Freiheit der Kunst	22
4.9.2	Buch und Verlagswesen	23
4.9.3	Film	24
5	Anhang	26
5.1	Teilnehmende am Vernehmlassungsverfahren	26
5.2	Abkürzungsverzeichnis	32
5.3	Statistische Übersicht	39

1 Ausgangslage

Mit der Revision der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV) ist die Kulturförderung zu einer ausdrücklichen Aufgabe des Bundes geworden. Der neue Kulturartikel sieht vor, dass der Bund kulturelle Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse unterstützen sowie Kunst und Musik, insbesondere im Bereich der Ausbildung, fördern kann (Art. 69 Abs. 2 BV). Bei der Erfüllung seiner Aufgaben soll er Rücksicht auf die kulturelle und die sprachliche Vielfalt des Landes nehmen (Art. 69 Abs. 3 BV).

Nach Annahme der revidierten Bundesverfassung wurde eine aus Vertretern von Verwaltung und Kultur zusammengesetzte Expertengruppe beauftragt, die Grundlagen zur Umsetzung des Kulturartikels durch ein Kulturförderungsgesetz (KFG) zu erarbeiten. Das Gesetz soll gemäss Artikel 69 BV die kulturellen Aufgaben des Bundes in der Zusammenarbeit mit Kantonen, Städten und Gemeinden, mit kulturellen Organisationen und privaten Kulturförderern definieren sowie die Zuständigkeiten der verschiedenen Bundesstellen im Bereich der Kulturförderung regeln.

Gleichzeitig mit der Erarbeitung eines Kulturförderungsgesetzes wird auch das Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung „Pro Helvetia“ (PHG) revidiert. Die Revision hat zum Hauptziel, die Strukturen der Stiftung zu modernisieren und sie den heutigen Rahmenbedingungen anzupassen. Weil der Umbau der Organisation der Stiftung zahlreiche Bestimmungen des geltenden Gesetzes berührt, erschien eine Totalrevision des Pro Helvetia-Gesetzes angezeigt.

Ende 2003 veröffentlichte das Bundesamt für Kultur (BAK) die Vorschläge der Expertengruppe für ein Kulturförderungsgesetz und für die Revision des Pro Helvetia-Gesetzes. Nachdem die Detailarbeiten am Gesetzesentwurf abgeschlossen waren, beschloss der Bundesrat am 10. Juni 2005, das Vernehmlassungsverfahren zu eröffnen.

2 Zum Vernehmlassungsverfahren und zum Konzept der Auswertung

2.1 Vernehmlassungsverfahren

Mit Schreiben vom 15. Juni 2005 wurden die Entwürfe zu einem Bundesgesetz über die Kulturförderung und zur Totalrevision des Bundesgesetzes betreffend die Stiftung „Pro Helvetia“ samt Erläuterungen den interessierten Kreisen zur Vernehmlassung unterbreitet. Diese hatten bis zum 31. Oktober 2005 Gelegenheit, zu den Entwürfen Stellung zu nehmen. In einzelnen begründeten Ausnahmefällen wurde eine kurze Nachfrist gewährt.

Neben den Regierungen der 26 Kantone wurden 12 politische Parteien, 11 Wirtschaftsverbände, 4 interkommunale und interkantonale Organisationen sowie weitere 175 zumeist in Kultur und Bildungswesen tätige Organisationen begrüsst. Insgesamt wurden 228 Adressaten zur Stellungnahme eingeladen.

Zusammen mit den spontanen Stellungnahmen sind 220 Antworten fristgerecht eingegangen. Eine materielle Stellungnahme haben eingereicht: sämtliche Kantone, alle grossen Parteien (FDP, CVP, SPS, SVP, LPS und Grüne), sechs Wirtschaftsverbände (Gewerkschaftsbund, Gewerbeverband, economiesuisse, Fédération des Entreprises Romandes, Centre Patronal, Travail.Suisse), sechs interkantonale und interkommunale Organisationen (Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten, Konferenz der Schweizer Städte für Kulturfragen, Regionale Kulturkonferenz Bern, Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren, Schweizerischer Gemeindeverband, Schweizerischer Städteverband), fünf Städte (Bern, Genève, Luzern, Rapperswil-Jona, Zürich) und eine Vielzahl von Organisationen aus Kultur und Bildungswesen. Einzelheiten sind aus dem Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer und aus der statistischen Übersicht im Anhang ersichtlich.

2.2 Auswertung

Die in die Vernehmlassung geschickten Entwürfe behandeln Fragen, die von erheblicher Tragweite für die künftige Kulturpolitik des Bundes sind. Entsprechend lebhaft fielen die Reaktionen aus. Die engagierten und teilweise recht umfangreichen Stellungnahmen sind fundiert begründet und bieten über den Gegenstand der Vorlagen hinaus wertvolle Beiträge zu Grundlagen und Leitlinien der schweizerischen Kulturpolitik.

Angesichts der grossen Bandbreite und der Mannigfaltigkeit der Antworten können in der Auswertung nur die häufigsten und wichtigsten Punkte angesprochen werden. Es ist auch nicht möglich, die Begründungen und Argumentationen im Einzelnen wiederzugeben, ohne dass der Bericht an Übersichtlichkeit verlieren würde. Massgebend bei der Auswertung war der Grundsatz, die Kernaussagen in reduzierter, aber unverfälschter Form im Bericht festzuhalten.

Der vorliegende Bericht gibt einen Überblick über die eingereichten Stellungnahmen. Auf die Zusammenfassung der Vernehmlassungsergebnisse zu den beiden Entwürfen (Ziffer 3) folgt eine Darstellung der Reaktionen zu denjenigen Themenbereichen, die in der Diskussion besonders strittig waren (Ziffer 4). Im Anhang finden sich das Verzeichnis der Vernehmlassungsteilnehmer, ein Abkürzungsverzeichnis und eine statistische Übersicht (Ziffer 5). Für weitere Einzelheiten sei auf die Vernehmlassungsantworten selber verwiesen. Sie können beim BAK eingesehen werden, ebenso eine stichwortartig und nach Artikeln geordnete Zusammenstellung aller Kommentare und Vorschläge zu den einzelnen gesetzlichen Bestimmungen.

3 Zusammenfassung der Ergebnisse

3.1 Kulturförderungsgesetz

In den Stellungnahmen besteht weitgehend Einigkeit über die Notwendigkeit einer gesetzlichen Grundlage für die Kulturförderung des Bundes. Einzig die SVP und ein Wirtschaftsverband (Centre Patronal) könnten auf das Gesetzespaket ganz verzichten (skeptisch: Fédération des Entreprises Romandes). Sie sind der Auffassung, dass die systematische Förderung aufgrund von Schwerpunktprogrammen nur zu einer Ausweitung der Förderungstätigkeit des Bundes führen würde. Auch das Ziel einer Regelung der Kompetenzen bedürfe keiner gesetzlichen Grundlage in Form eines Bundesgesetzes, denn die Aufgaben der Pro Helvetia (und damit ex negativo jene des BAK) seien im PHG bereits gesetzlich festgelegt. Grundsätzliche Bedenken gegen den Entwurf äussern auch die Grünen und viele kulturelle Organisationen. Sie vermischen kulturpolitische Visionen und bezeichnen das KFG als ein reines Kulturverwaltungsgesetz, das sich auf die Regelung von Kompetenzen und die Koordination von Verwaltungsabläufen beschränke.

Die überwiegende Mehrzahl der Stellungnahmen beurteilt den Entwurf in seiner Gesamtheit als übersichtlich und klar. Das KFG stelle eine gut strukturierte rechtliche Grundlage für die kulturellen Aufgaben des Bundes dar und sei als ein wichtiger Schritt auf dem Weg zu einer zeitgemässen schweizerischen Kulturpolitik grundsätzlich zu begrüssen.

Ausdrücklich anerkannt bzw. gutgeheissen werden namentlich:

- die Koordination mit der Totalrevision des PHG und damit die Absicht, die Kulturpolitik des Bundes zu ordnen und kohärent zu gestalten;
- die wichtigsten Ziele des KFG, nämlich die Regelung der Zusammenarbeit zwischen Bund, Kantonen, Gemeinden und Privaten sowie die Klärung der Aufgaben auf Bundesebene;
- das breite Verständnis von Kultur und Kulturförderung auf der Grundlage des Kulturbegriffes der UNESCO (ausser SVP, LPS).

Die im Entwurf vorgeschlagenen Lösungen werden allerdings kontrovers und teilweise sehr kritisch beurteilt (zu den Einzelheiten siehe nachstehend Ziff. 4):

- **Steuerungsinstrumente:** Die meisten Kantone, ein grosser Teil der Parteien und einige kulturelle Organisationen begrüssen grundsätzlich die Einführung von Steuerungsinstrumente als sinnvolle und zeitgemässe Massnahme, um in der Kulturpolitik im Rahmen einer regelmässigen politischen Debatte Prioritäten setzen zu können. Das vorgeschlagene Regelwerk wird aber von zahlreichen Vernehmlassungsteilnehmern als zu aufwendig und daher unpraktikabel abgelehnt.

Umstritten ist auch der Geltungsbereich der Steuerungsinstrumente: Während die Ausgestaltung des KFG als Rahmengesetz gutheissen, möchten verschiedene Kantone und kulturelle Organisationen Bereiche mit eigener Verfassungs- und spezialgesetzlicher Grundlage (Ausbildung von AuslandschweizerInnen, Art. 40; Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur, Art. 70; Film, Art. 71; Natur- und Heimatschutz, Art. 78) von der Anwendung der Steuerungsinstrumente ausnehmen.

- **Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand:** Das Grundprinzip der Subsidiarität in der bundesstaatlichen Kulturförderung und das daraus abzuleitende Erfordernis der Zusammenarbeit des Bundes mit Kantonen, Städten und Gemeinden sind unbestritten. Die Kantone, SPS und Grüne sowie viele kulturelle Organisationen empfinden die gesetzlichen Formulierungen, mit denen der Bund zur Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand verpflichtet wird, jedoch als zu wenig weit gehend.

- **Aufgabenteilung:** Die überwiegende Mehrheit der Vernehmlassungsteilnehmer begrüsst die vorgeschlagene Aufgabenteilung zwischen den Akteuren der Kulturförderung auf Bundesebene als gut und zweckmässig. Zwei Gegenstimmen, SVP und CVP, fordern, dass alle Förderungstätigkeiten des Bundes unter einem Dach zusammengefasst werden.
- **Soziale Sicherheit:** Das Anliegen der kulturellen Organisationen, dass die soziale Sicherheit von Kulturschaffenden dringend verbessert werden müsse, findet breite Unterstützung bei den meisten Kantonen, den Städten, bei SPS und Grünen. Das KFG müsse daher zumindest einen Auftrag zur Verbesserung der sozialen Rahmenbedingungen enthalten. KSK, Grüne und ein Teil der kulturellen Organisationen sind der Ansicht, dass die dazu notwendigen Massnahmen direkt im KFG verankert werden sollten. Dagegen lehnen der Kanton ZH sowie CHGV und SV eine Regelung der Frage der sozialen Sicherheit im KFG ausdrücklich ab.
- **Herausragende Kultureinrichtungen und Kompetenzzentren:** Die meisten Kantone und die Städte bedauern, dass auf eine Bestimmung zur Unterstützung herausragender Kultureinrichtungen und Kompetenzzentren, so genannter „Leuchttürme“, verzichtet wurde.

Überblick

	Grundsätzlich Zustimmung (aber mit teilweise grösseren Änderungswünschen)	Grosse Vorbehalte	Ablehnung
Kantonsregierungen	26	0	0
Politische Parteien	4	1	1
Wirtschaftsverbände	3	2	1
Interkantonale und interkommunale Organisationen	6	0	0
Städte	5	0	0
Interessierte Kreise und Organisationen	72	12	
Spontane Antworten	78	3	0
TOTAL	194	18	2

3.2 Pro Helvetia-Gesetz

Die Ziele der Totalrevision des PHG finden rundherum Zustimmung. Die angestrebte Modernisierung und Straffung der nicht zeitgemässen Organisationsstrukturen wird als notwendig und nützlich betrachtet und die Klärung der Aufgaben und Tätigkeiten der Stiftung begrüsst.

Allerdings sehen zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer die strukturelle Unabhängigkeit der Stiftung durch einzelne Bestimmungen im revidierten Gesetz gefährdet. Die Grüne Partei und einzelne kulturelle Organisationen (SF, SMS, VTS / SKM, KMZH) betrachten den Entwurf gar als einen Rückschritt gegenüber der bestehenden Regelung und fordern eine grundlegende Überarbeitung.

4 Die wichtigsten Themenbereiche im Überblick

4.1 Steuerungsinstrumente

Überblick

Die Meinungen zu den vorgesehenen Steuerungsinstrumenten (Schwerpunktprogramme, Förderungskonzepte und Zahlungsrahmen) gehen auseinander: Die meisten Kantone, ein grosser Teil der Parteien und einige kulturelle Organisationen begrüessen grundsätzlich die Einführung von Steuerungsinstrumente als sinnvolle und zeitgemässe Massnahme, um in der Kulturpolitik im Rahmen einer regelmässigen politischen Debatte Prioritäten setzen zu können. Zahlreiche Kritiker erachten die Steuerungsinstrumente als untauglich und weisen auf die Gefahr der Bürokratisierung hin.

Transparenz oder Bürokratisierung?

Nach Ansicht der Befürworter erlauben die Steuerungsinstrumente und die vorgesehene Evaluation eine Gesamtschau, welche zu mehr Transparenz und Kontinuität in der Kulturförderung führt und eine laufende Anpassung der Förderungstätigkeit ermöglicht. Inhalte der Kulturpolitik kämen so in regelmässigen Abständen auf die politische Agenda des Parlaments. Im Sinne einer effizienten und koordinierten Umsetzung erwarten die Kantone, dass die Harmonisierung der Steuerungsinstrumente in der Botschaft präzisiert wird. Solange Einzelheiten zum Prozedere nicht geklärt seien, verzichtet die SPS auf eine Würdigung.

AR, AI, BE, BL, GE, GL, GR, JU, LU, NE, NW, OW, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, ZG, ZH / CVP, FDP, LPS / CHGV, EDK, KBK, KSK / Bern, Genève, Luzern, Zürich / AdS, AMS, ASDEL, BibMed, CSITI, ENHK, GSK, ICOM, ICOMOS, KTV, NIKE, SF, SAGW, SBüV, SHS, SIKJM, SMS, ssfv, STV, SWB, VSD, VTS / HSAL, IGTZh, Krmeta, mt, SAM, SSV, TWZ, VPC, VPS, VFA, Vtiw.

Tanzverbände wie Danse Suisse begrüessen die Einführung von Schwerpunktprogrammen besonders deshalb, weil sie sich davon im Bereich Tanz neue Impulse versprechen.

DS / avdc, BaBa, IGTBa, PdL, SBLV, TAP, TSG, TVWLT, VBG.

Manche Antwortende bezweifeln allerdings, ob die Räte bereit sind, im Rahmen der Parlamentsdebatte über die Schwerpunktprogramme sich auf grundlegende kulturpolitische Fragen einzulassen, ohne dass die finanziellen Aspekte in den Vordergrund geraten.

ASTEJ, AdS, Ciné, EFK, GARP, SMS, SMR, ssfv, FDS, TASI, VTS / CVGE, ProCin, SSV, SFV, SUIISA, VPS, VFA, Vonesch

Die Kritiker warnen vor der Gefahr der Bürokratisierung und der Verschwendung von Mitteln. Sie anerkennen zwar die politische Notwendigkeit, der Bundesversammlung regelmässig über die Eck- und Schwerpunkte der Kulturpolitik des Bundes Bericht zu erstatten. Viele sehen aber keine funktionale Notwendigkeit darin, in gleichen Zeitabständen von vier Jahren über Forderungskonzepte (Art. 17), Finanzierungsbeschlüsse (Art. 18), Leistungsvereinbarungen (Art. 20) und Evaluationsberichte (Art. 21) zu verfügen. Vor allem wird an der praktischen Umsetzbarkeit dieser Berichterstattung zuhanden verschiedener Adressaten und mit unterschiedlichen Zielsetzungen gezweifelt. Die Kritiker sprechen von Überreglementierung und erwarten Koordinationsprobleme, Terminkollisionen und Wiederholungen. Sie befürchten, dass der erforderliche administrative Aufwand die Bemühungen um höhere Effizienz in der Kulturverwaltung zunichte macht und auf Seiten der Subventionsempfänger zu einer übermässigen Belastung der Kulturschaffenden führt, somit die Kulturarbeit in Verwaltungsabläufen erstickt.

LU, OW, SG / SPS / economiesuisse / ASDEL, ASM, ASTEJ, Ciné, DS, EDnK, EFK, EKK, FDS, FER, GARP, GSK, KHS, KTV, NIKE, PAck, PH, SC, SCV, SF, SKV, SMR, SMS, SMV, STV, ssfv, TASI, UNIMA / AAT, AC, ASRDP,

AST, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, KCS, KLC, KMF, KMHZ, mt, PdL, ProCin, SAM, SBLV, SBKV, SBTG, sccf, SFV, SIG, SKM, SKSV, SL, SSV, SUIISA, SVTC, TAP, TASG, TSG, TWZ, UTR.

Mit Blick auf die Stiftung Pro Helvetia weisen Organisationen aus dem Bereich Kulturmanagement darauf hin, dass eine derart detaillierte Vorabregelung der Tätigkeit der einzelnen Förderungsinstanzen den Grundsätzen modernen Managements, wonach eine vorgesetzte Behörde mit den ausführenden Organen Ziele vereinbart und ihnen für die Erreichung derselben ein Globalbudget zur Verfügung stellt, widersprächen. Die Verwaltung sollte sich daher auf die Formulierung genereller Ziele und Rahmenrichtlinien beschränken.

KMF, KMHZ, SKM

Ferner erinnern verschiedene Stellungnahmen an Erfahrungen mit einem ähnlichen Modell im Bereich der Filmförderung, die keine günstige Prognose erlauben würden.

ASM, DS, SMS, SMV, SMR, STV, SC, FDS, UNIMA, KTV / ASRDP, avdc, BaBa, IGTBa, PdL, SSV, SUIISA, SIG, SBLV, SBTG, SVTC, TWZ, TAP, TSG, CVGE.

Vor diesem Hintergrund fordern kulturelle Organisationen, das System der Förderungsmassnahmen grundsätzlich zu überdenken.

ASM, Ciné, DS, EFK, FDS, GARP, KTV, PH, SC, SMR, SMS, SMV, UNIMA / ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, PdL, ProCin, SBLV, SBTG, SFV, SIG, SSV, SUIISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ.

Trotz der genannten Einwände begrüssen insbesondere die kulturellen Organisationen die durch den Zahlungsrahmen gewährleistete Planungs- und Budgetsicherheit. Allerdings sei die strikte Bindung der Fördermittel an Jahreshaushalte ein schwerwiegendes, sachfremdes Hindernis, denn Kunstschaffen richte sich nicht nach Kalenderjahren. Die Möglichkeit zur mittel- bis langfristigen Planung würde zu einem effizienteren Einsatz der Bundesmittel führen. Es müsse deshalb eine Regelung getroffen werden, um nicht ausgeschöpfte Budgets auf das folgende Jahr resp. auf die folgende Vierjahres-Periode übertragen zu können. Dazu könnte ein speziell dazu bestimmter Kulturfonds eingerichtet werden, der einen mehrjährigen, selbständigen Finanzkreislauf ermöglicht.

Grüne, LPS, SPS / AdS, ASM, ASTEJ, Ciné, CSITI, DS, EFK, FDS, GARP, KTV, SC, SMR, SMS, SMV, ssvf, STV, TASI, UNIMA, visarte, VTS / ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, IGTZh, PdL, ProCin, SBLV, SBTG, SFV, SIG, SSV, SUIISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ, VFA, VPC, VPS, Vtiw

Kulturkommission

Verschiedene kulturelle Organisationen und die Grünen kritisieren die Konzentration der konzeptuellen Entscheide (Förderungsprogramme, Förderungskriterien, Leistungsvereinbarungen, Evaluation) bei der Verwaltung (Eidgenössisches Departement des Inneren, EDI). Der Beizug von Fachkommissionen, deren Organisation und Zusammensetzung im Gesetz nicht geregelt ist, sei dem Belieben der Verwaltung anheim gestellt, und die Kunstschaffenden würden vom kulturpolitischen Meinungsbildungsprozess ausgeschlossen werden. Die kulturellen Organisationen fordern zur Ausgestaltung der Bundeskulturpolitik daher die Einsetzung einer Eidgenössischen Kulturkommission (auch Kulturrat oder Kulturbeirat genannt) mit entsprechenden Kompetenzen. Dieses Gremium wäre zuständig für die Ausarbeitung der Förderungsprogramme und würde den Bund bei der Entwicklung der Förderungskonzepte und der Evaluationen beraten und ihn bei der Erarbeitung und dem Abschluss von Leistungsvereinbarungen begleiten. Gegebenenfalls könnte es auch mit dem Entscheid über Fördergesuche aus den beim BAK verbleibenden Bereichen betraut werden.

Grüne / TS / AdS, ASM, DS, FDS, IG, KTV, PAcK, SBüV, SKV, SMR, SMS, SMV, STV, SC, ssvf, UNIMA, VFA, VPS, VTS / ASRDP, AST, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, KMHZ, Krneta, PdL, SSV, SUIISA, SIG, SBLV, SBTG, SKM, SVTC, TWZ, TAP, TSG

Zusammenarbeit

Bezüglich der Ausarbeitung und Überprüfung der Schwerpunktprogramme wünschen Kantone und Städte eine stärkere Form der Zusammenarbeit mit dem Bund (siehe auch Ziff. 4.2). Mit dem Begriff der „Anhörung“ werde der Bund nicht hinreichend zur Zusammenarbeit verpflichtet. Auch einige kulturelle Organisationen legen Wert auf ein partizipatives Modell, besonders auch was die in Art. 21 vorgesehene Evaluation und ihre Methodik betrifft.

AG, AI, AR, BE, BL, BS, FR, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TI, UR, VD, VS, ZH, ZH / SPS / SGB / EDK, KBK, KSK, SV / Bern, Genève, Luzern, Zürich / AdS, ASM, ASTEJ, BuV, DS, FDS, KTV, SAGW, SBüV, SC, SMS, SMR, SMS, SMV, ssfv, STV, SVK, TASI, UNIMA, / ASRDP, avdc, BaBa, Comedia, CVGE, IGTBa, PdL, SSV, SUI-SA, SIG, SBLV, SBTG, SVTC, TWZ, TAP, TASG, TSG, UTR, VPS, VFA

Einige Antwortende schlagen vor, explizit auch die Stiftung Pro Helvetia für die Anhörung vorzusehen.

CSITI, SMR, STV / TWZ, IGTZh, CVGE, VPC, Vtiw

Dagegen befürchtet der Kanton TI, dass die Zusammenarbeit mit den Kantonen bei der Ausarbeitung der Schwerpunktprogramme Wunschdenken bleibt, wenn damit eine echte Priorisierung erreicht werden soll. Auch die FER bezweifelt die Machbarkeit und Notwendigkeit eines gemeinsamen Konzepts; sie erinnert daran, dass in der vielsprachigen und kleinräumigen Schweiz Kultur als eine eng mit der eigenen Region verbundene Angelegenheit wahrgenommen wird. Die CVP plädiert gar für eine Streichung der entsprechenden Regelung, da eine Anhörung der Kantone, Städte und Gemeinden nicht oder nur mit einem sehr grossen Aufwand durchführbar und sinnvoll sei; auf Antrag und bei Bedarf finde diese projektbezogen ohnehin statt. Im Hinblick auf mögliche Interessenskonflikte lehnt *economiesuisse* den Einbezug subventionierter kultureller Organisationen für die Erarbeitung der Schwerpunktprogramme ab.

Geltung der Steuerungsinstrumente für andere Bereiche der Kulturförderung

Verschiedene Kantone und kulturelle Organisationen möchten Bereiche mit eigener Verfassungs- und spezialgesetzlicher Grundlage von der Anwendung der Steuerungsinstrumente gemäss Art. 16 ff. (Schwerpunktprogramm, Förderungskonzepte, Zahlungsrahmen) ausnehmen. Sie melden verfassungsrechtliche Bedenken an und äussern die Befürchtung, dass Bereiche, die der Gesetzgeber grundsätzlich trennen wollte, in gegenseitige finanzielle Konkurrenz geraten könnten. Eine Unterstellung von Finanzhilfen nach den folgenden Spezialgesetzen unter das Schwerpunktprogramm Kultur sei demnach systemwidrig, unzweckmässig und zudem kompetenzrechtlich problematisch:

- Auslandschweizer-Ausbildungsgesetz vom 9. Oktober 1987 / Art. 40 BV
GL, GR / AAK, ASO, KSA
- Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995 über Finanzhilfen für die Erhaltung und Förderung der rätoromanischen und der italienischen Sprache und Kultur / Art. 70 BV
GR, TI / PGI
- Filmgesetz vom 14. Dezember 2001 (FiG) / Art. 71 BV
Ciné, EFK, FDS, GARP, SFP, ssfv / ProCin, SBKV, SFV, SIG, SSV, VFA, VPS
- Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (NHG) / Art. 78 BV
AR, BE, BS, GR, JU, OW, SH / EKD, ENHK, SGUF, SHS, VSD, VSK / DAH, Vonesch

Die Kantone GR und TI sowie kulturelle Institutionen und Organisationen, die in den Bereichen Kulturgütererhaltung, Musikbildung oder Buch- und Verlagswesen tätig sind, befürchten überdies auch im Bereich der Kulturförderung eine Konkurrenz von projektbezogener und struktureller Unterstützung: Museen, Bibliotheken, Archive etc. leisten kulturelle Basisarbeit, ihre Finanzierung sollte nicht in relativ kurzen Zyklen diskutiert werden. Sie befürchten, dass das Instrument der

Schwerpunktprogramme zu einem Abbau der breiten Basisförderung zugunsten zeitlich befristeter Impulsprogramme und Projekte führen und insofern einer kontinuierlichen Kulturförderung zuwiderlaufen könnte.

GR, TI / SGV / AdS, AMS, ASDEL, BibMed, FN, ICOM, Memo, NIKE, SBK, SIKJM, SJMV, SMR, ssfv, SMS, visarte, VKKS, VSKM / BLS, Comedia, CVGE, PL, SAM, VHS, VSMG

4.2 Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand

Überblick

Entsprechend der föderalistischen Tradition der Schweiz sind primär die Kantone für die Kulturförderung zuständig. Artikel 69 Absatz 1 BV bestätigt die Kulturhoheit der Kantone. Der Bund hat jedoch eine generelle Kulturförderungskompetenz. Diese parallele Kulturförderungskompetenz hat fakultativen Charakter und ist durch das Kriterium des gesamtschweizerischen Interesses eingegrenzt (Art. 69 Abs. 2 BV). Neu wurde mit der Verfassungsrevision dem Bund zusätzlich eine parallele Kompetenz zur Ausbildungsförderung in den Bereichen der Kunst und der Musik zugewiesen (Art. 69 Abs. 2, 2. Halbsatz BV).

Das Grundprinzip der Subsidiarität in der bundesstaatlichen Kulturförderung und das daraus abzuleitende Erfordernis der Zusammenarbeit mit Kantonen, Städten und Gemeinden sind unbestritten. Die Kantone, SPS und Grüne sowie viele kulturelle Organisationen empfinden die gesetzlichen Formulierungen, mit denen der Bund zur Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand verpflichtet wird, jedoch als zu wenig weit gehend.

Die Kantone wünschen, dass die Begriffe „Subsidiarität“ und „gesamtschweizerisches Interesse“ in Gesetz und Kommentar schärfer gefasst werden. Der Bund soll sein Handeln strikt nach dem Subsidiaritätsgedanken ausrichten und sich auf Aufgaben von nationaler Bedeutung konzentrieren.

Formen der Zusammenarbeit

Die Zusammenarbeit des Bundes mit der öffentlichen Hand ist namentlich in Art. 3 geregelt, der die Zusammenarbeit mit den Kantonen „soweit erforderlich“ und unter Berücksichtigung der „kulturellen Bedürfnisse und Leistungen der Städte und Gemeinden“ stipuliert. Die Kritiker beantragen eine Formulierung, welche den Bund im Sinne des Subsidiaritätsprinzips stärker in die Zusammenarbeit einbindet, namentlich den Verzicht auf die Einschränkung „soweit erforderlich“. Die Forderung nach einer verbindlicheren Formulierung ergebe sich schon aus dem Kommentar, wo der Grundsatz der Zusammenarbeit als „ein Wesensmerkmal der Kulturförderung des Bundes“ bezeichnet wird (S. 13).

AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, VD, ZG, ZH / Grüne, SPS / economiesuisse, FER / EDK, KBK / AdS, ASTEJ, FDS, KHS, KTV, SC, SJMV, SMR, SMS, ssfv, TASI, VTS / ASRDP, CVGE, jm, SBLV, SBTG, SIG, SSV, SUISA, SVTC, VFA, VMS, VPS, VSMG, VSSM

Während viele Antwortende also die Formulierung „soweit erforderlich“ für schlechterdings überflüssig halten, argumentiert PH, dass der Bund die Massnahmen der Kantone, Gemeinden und Städte ergänzen könne, falls erforderlich, aber nicht dazu verpflichtet sei, diese bedingungslos zu unterstützen. Damit würde er seine Entscheidungsfreiheit verlieren und müsste sich unter Umständen an der Realisierung von Projekte beteiligen, welche die Kantone bestimmt haben.

Zu Art. 16 und 17, welche die Anhörung von Kantonen, Städte und Gemeinde bei der Ausarbeitung von Schwerpunktprogrammen und Förderungskonzepten vorsehen, siehe Ziff. 4.1.

Weil in der Schweiz die Gemeinden und Städte bekanntermassen für einen grossen Teil der öffentlichen Kulturförderung aufkommen, fordern vor allem Kantone und Städte und deren Dachor-

ganisationen, dass diesen wichtigen Kulturträgerinnen bei der Umsetzung des Kulturartikels die entsprechende Stellung zuerkannt wird. Nach ihrem Vorschlag sollen die Gemeinden und Städte im Gesetz eigens und gleichberechtigt neben den Kantonen genannt und der Kommentar ergänzt werden.

AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, ZG, ZH / CVP / CHGV, EDK, KBK, KSK, SV / Bern, Genève, Luzern, Zürich / Kumi

Während Rapperswil-Jona die Partnerschaft mit den Städte auch auf Regionalzentren beziehen möchte, moniert die SVP eine inakzeptable Erhebung der Städte auf die Stufe der tradierten Staatsebenen; dies sei nie die Absicht gewesen, die hinter der Formulierung von Art. 50 Abs. 3 BV stand.

Kompetenzen des Bundes

Ein zentrales Anliegen von Kantonen, Gemeinden und Städten an die Kulturförderung des Bundes besteht in der klaren und konsequenten Umsetzung des Subsidiaritätsprinzips: Der Bund solle sich unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeit auf die Förderung von kulturellen Bestrebungen von gesamtschweizerischer Bedeutung konzentrieren. Die meisten Stellungnahmen anerkennen ausdrücklich, dass dieser Grundsatz im vorliegenden Entwurf respektiert ist. Von verschiedenen Seiten wird aber kritisiert, dass die Prinzipien der Subsidiarität und der Kulturförderung im nationalen Interesse in Gesetz und Kommentar nicht hinreichend konkretisiert sind, zumal im Hinblick auf die Kompetenz des Bundes zur Ausbildungsförderung in den Bereichen Kunst und Musik. Eine Definition des Begriffs „gesamtschweizerisches Interesse“ (Art. 2 Abs. 1 Bst. b) stelle die Basis für eine klare Aufgabenteilung zwischen den Partnern dar. Nach der Vorstellung der Kantone sollte diese Definition in erster Linie auf die Bewahrung der kulturellen Vielfalt und des nationalen Zusammenhaltes abzielen. Der Kanton OW regt an, den Begriff „gesamtschweizerisches Interesse“ an den Zweckartikel (Art. 1) anzubinden.

AG, BE, BL, BS, FR, GE, GL, GR, JU, NE, NW, OW, SG, SO, SZ, TG, TI, VD, VS, ZG, ZH / FDP, SPS / FER / EDK, KBK / forum, VESBO, VKKS, VSKM / Comedia, OHZ

Dagegen begrüsst der Kanton UR ausdrücklich die Kriterien für „Tätigkeiten von gesamtschweizerischem Interesse“, wie sie im erläuternden Bericht (S. 12) formuliert sind. Auch die im Bereich Tanz tätigen Organisationen billigen die Umschreibung des Geltungsbereichs des Gesetzes in Art. 2 Abs. 1 als genügend umfassend und explizit.

CSITI, DS / avdc, BaBa, IGTBa, IGTZh, PdL, SBLV, SVTC, TWZ, TAP, TSG, VPC, V tiw

Nach den Vorstellungen von CVP und der Städte sollte der Bund in der Kulturförderung nur Aufgaben übernehmen, die einzig und allein durch den Bund wahrgenommen werden können. Insbesondere seien dies Aufgaben von regionenübergreifendem, gesamtschweizerischem und internationalem Interesse (Austausch mit dem Ausland). Die CVP spricht in diesem Zusammenhang vom Prinzip der aktiven Subsidiarität. In diesem Sinne fordern die Städte, dass die Stiftung Pro Helvetia bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zunächst bei den Aktivitäten der Kantone, Gemeinden und Städte anzuknüpfen habe und erst in zweiter Linie eigene Projekte durchführen könne (vgl. zu Art. 3 PHG).

CVP / KSK, SV / Bern, Genève, Luzern, Zürich

Eine ablehnende Haltung zeigen zwei Parteien und zwei Wirtschaftsverbände. Nach Ansicht von LPS, SVP, economiesuisse und CP wird das Prinzip der Subsidiarität mit dem vorgelegten Entwurf unterlaufen und massiv in die Kompetenz der Kantone eingegriffen. Ziele und Kernbereiche der Bundeskulturförderung seien zu umfassend definiert. Wenn der Bund in allen Sparten der Kunstförderung einen eigenständigen Auftrag habe, wie im erläuternden Bericht stipuliert (S. 12), werde das in Art. 69 Abs. 1 BV verankerte Primat der Kantone für die Kultur ausgehöhlt. Der Begriff „gesamtschweizerisch“ müsse im Sinne nationaler Bedeutung ausgelegt werden.

4.3 Aufgabenteilung

Überblick

Die in KFG und PHG vorgeschlagene Aufgabenteilung und Kompetenzausscheidung zwischen den auf der Ebene des Bundes beteiligten Akteuren wird zumeist als gut und zweckmässig beurteilt. Im Rahmen der Vernehmlassung sind zu der vorgeschlagenen Lösung in verschiedenen Bereichen Änderungsanträge vorgebracht worden. Eine radikal abweichende Ansicht vertreten CVP und SVP. Sie verlangen die Zusammenfassung aller Massnahmen zur Kulturförderung des Bundes unter einem Dach. Nur so sei eine Steigerung der Effizienz, eine wirksame Kostenkontrolle und die Evaluation der erbrachten Leistungen möglich.

Vorgeschlagene Lösung und Änderungsanträge

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer begrüssen ausdrücklich das Ziel der Regelung von Zuständigkeiten und der klaren Abgrenzung von Tätigkeiten zwischen BAK und Pro Helvetia und den verschiedenen Einheiten des Eidgenössischen Departements für auswärtige Angelegenheiten (EDA), namentlich die Direktion für Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit (DEZA), das Kompetenzzentrum für Kulturaussenpolitik (KKA) und Präsenz Schweiz.

FR, GE, TI, ZH / Grüne / FER / AdS, ASM, ASTEJ, Ciné, DS, EFK, ENHK, FDS, GARP, GSK, HL, KHS, KTV, RL, SBüv, SC, SFP, SGUF, SMR, SMS, SMV, ssfv, STV, SWB, TASI, UNIMA, VTS / ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, HSAL, IGTBa, IGTZh, mt, PdL, ProCin, SBLV, SBTG, SFV, SIG, SSV, SUISA, SVTC, TAP, TASG, TSG, TWZ, UTR, VFA, Vonesch, VPC, VPS, VSD, Vtiw

Zu folgenden Bereichen sind Änderungsanträge zu der in den Artikeln 23 bis 25 vorgesehenen Aufgabenteilung vorgebracht worden:

- Koordinationsfunktion des BAK, namentlich hinsichtlich der auslandsbezogenen Aufgaben von EDA und Pro Helvetia: Für Kantone und Städte ist die Bezeichnung des BAK als alleiniges Koordinationsorgan für kulturelle Angelegenheiten auf Stufe Bund ein wichtiges Anliegen. Die verschiedenen Aktivitäten der zuständigen Bundesstellen sollten vom BAK als zentraler Fachstelle des Bundes in Fragen der Kulturförderung koordiniert werden (EDnK: dem BAK oder der fachlichen Aufsicht durch das BAK unterstellt werden). Besonders im Kulturaustausch mit dem Ausland müsse das BAK die Federführung übernehmen. Weil sowohl Kantone wie Städte auch internationale Aktivitäten unterhalten, seien sie darauf angewiesen, einen einzigen Ansprechpartner für internationale Angelegenheiten zu haben.

AG, AI, BE, BL, BS, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VD, VS, ZG / EDK, KBK, KSK, SV / Bern, Genève, Luzern, Zürich / EDnK, NIKE

- Aufgabenteilung BAK / Pro Helvetia: Zahlreiche kulturelle Organisationen kritisieren die exklusive Zuweisung der Aufgaben nach Art. 9 (Kulturelle Anlässe und Projekte) an das BAK. Heute unterstütze Pro Helvetia selbstverständlich kulturelle Anlässe von gesamtschweizerischer Bedeutung wie beispielsweise das (im erläuternden Bericht erwähnte) Fest der Künste. Gerade solche Projekte seien für die Bereiche Kulturvermittlung, Kulturaustausch und Unterstützung des Kunstschaffens von entscheidender Bedeutung. Überhaupt müsse das Gesetz eine Möglichkeit vorsehen, die ansonsten allzu starre Aufgabenteilung zu durchbrechen, so dass BAK und Pro Helvetia im Einzelfall Leistungen nach Art. 5-15 gemeinsam erbringen können.

AdS, ASM, ASTEJ, Ciné, DS, EFK, FDS, GARP, KTV, Kumi, SC, SMR, SMS, SMV, ssfv, STV, TASI, UNIMA, visarte / ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, PdL, ProCin, SBLV, SBTG, SFV, SIG, SSV, SUISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ, VFA, VPS

Die Kantone AG, OW und einige auf den Gebieten Kulturgüter, Kulturerbe sowie Heimatschutz und Denkmalpflege aktive Organisationen mahnen, die Schnittstellen zwischen BAK und Pro Helvetia im Bereich der Kulturvermittlung einer genauen Prüfung zu unterziehen. Es

könne nicht die Absicht des Gesetzgebers sein, diese Aufgaben alleine an die Stiftung zu delegieren, denn die Stiftung befasse sich nur mit zeitgenössischer Kulturförderung und könne die verschiedenen, auch historischen Aufgaben der Kulturvermittlung nicht alle abdecken. Namentlich seien die in Art. 8 genannten Einrichtungen zur Erhaltung des kulturellen Erbes ganz wesentlich auch im Bereich der Kulturvermittlung tätig.

AG, OW / BuV, ICOMOS, NIKE, SAGW

SIG und SBKV schlagen vor, dass Pro Helvetia für alle Bereiche der Kunstförderung ausserhalb des Films zuständig sein soll, inklusive Vergabe von Förderpreisen nach Art. 10 und Subventionierung von kulturellen Organisationen nach Art. 15 der Pro Helvetia.

Zur Frage gemeinsamer Fachkommissionen von BAK und Pro Helvetia siehe nachstehend Ziff. 4.8.

- Kulturarbeit im Ausland: *economiesuisse* konstatiert in der Kulturarbeit im Ausland ein eigentliches Kompetenzgerangel mit fünf sich koordinierenden Stellen. Statt Koordination fordert *economiesuisse* eine klare Aufgabenverteilung im Sinne einer Beschränkung auf wenige kompetente Akteure. Konkret habe die DEZA ihr Engagement im Ausland aufzugeben, sei das KKA aufzuheben und die Rolle von Präsenz Schweiz im Kulturbereich im Rahmen der Behandlung des WAK-Postulats 04.3434 (Konzept für eine koordinierte Landeswerbung der Schweiz) kritisch zu hinterfragen. Statt eigene Strukturen aufzubauen solle das EDA den Personalaustausch mit den Fachdepartementen fördern.

FDP und LPS anerkennen zwar die Notwendigkeit der kulturellen Arbeit des EDA und begrüssen die Koordination durch die Arbeitsgruppe "Pentapartite", möchten aber auf eine Definition der Rolle des EDA im Rahmen eines Kulturförderungsgesetzes verzichten (Streichung von Art. 25). Es sei nicht opportun, den Inhalt der Organisationsverordnung des EDA auf Gesetzesstufe zu erheben. SF kritisiert die vorgesehene Regelung der Kulturarbeit als zu detailliert und nicht praxistauglich.

Auch die SPS erwartet eine Klärung der Rollen der einzelnen Akteure in der Kulturaussenpolitik. Es widerspreche diesem Ziel, wenn in Art. 24 festgelegt wird, dass Pro Helvetia für den Auslandsbereich nach Art. 13 KFG zuständig sei, und die Koordination für die Kulturpolitik im Ausland in Art. 25 BAK sowie EDA übertragen wird.

Verschiedene kulturelle Organisationen verlangen, dass die Koordination der Auslandsaktivitäten des EDA vorab mit der Stiftung Pro Helvetia erfolgt, weil die Stiftung nach Art. 24 für den Kulturaustausch im In- und Ausland zuständig sei.

AdS, ASM, CSITI, DS, FDS, KTV, SC, SMR, SMS, SMV, STV, UNIMA / ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, KMZH, PdL, SBLV, SBTG, SKM, SSV, SUISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ, Vtiw

- Film: Obwohl die Zuständigkeiten im Bereich der Filmförderung nicht zum Regelungsbereich des KFG gehören, äussern sich verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer auch zu dieser Frage. Siehe hierzu nachstehend Ziff. 4.9.3.

Ablehnung und alternative Lösungen

Einzelne Vernehmlassungsteilnehmer lehnen die vorgeschlagene Aufgabenteilung als ungenügend ab. Das Ziel einer Bereinigung der Strukturen in der Kulturförderung des Bundes sei nicht erreicht worden, das Projekt auf halbem Weg stehengeblieben. Die heutigen komplizierten Strukturen, namentlich die bestehenden Doppelspurigkeiten zwischen BAK und Pro Helvetia, würden mit den vorliegenden Entwürfen noch gesetzlich untermauert.

VD / CVP, LPS, SVP / *economiesuisse*, SGV / EKK / CP, KMF

CVP und EKK regen an, alle Tätigkeiten im Bereich der Kulturförderung in einer Kultureinheit zusammenzufassen und Pro Helvetia in diese Einheit zu integrieren. Es erscheine nicht sinnvoll und nicht ökonomisch, mehrere Institutionen auf Bundesebene parallel mit der Kulturförderung zu be-

auftragen. Von einer Zusammenlegung wären eine schlankere Administration und ein effizienter Einsatz der Mittel zu erwarten. Die Frage nach der Aufgabenteilung bzw. den Zuständigkeiten auf Bundesebene würde sich damit erübrigen.

Auch economiesuisse, SGV und CP zweifeln, ob die doppelte Struktur von BAK und Pro Helvetia weiter aufrechterhalten werden soll. economiesuisse verlangt, dass der Bundesrat in der Botschaft die Aufgabenteilung zwischen BAK und Pro Helvetia und den Mehrwert der Stiftung klarer darlegt. Andernfalls dränge sich eine Fusion beider Organisationen im Sinne eines Kompetenzzentrums auf.

Die SVP fordert von einem Kulturförderungsgesetz, dem sie zustimmen kann, dass alle Förderungsaktivitäten des Bundes unter einem Dach zusammengefasst werden.

4.4 Soziale Sicherheit

Überblick

Es ist aus verschiedenen Studien bekannt, dass viele Kulturschaffende über eine ungenügende berufliche Vorsorge verfügen und im Alter regelmässig auf Fürsorgeleistungen angewiesen sind. Der Vorentwurf der Steuergruppe vom Dezember 2003 sah daher eine Reihe von Bestimmungen vor, um die soziale Sicherheit der Kulturschaffenden zu verbessern. Im vorliegenden Entwurf sind diese Bestimmungen gestrichen worden, weil eine Regelung im Rahmen des KFG mangels Verfassungsgrundlage nicht möglich ist. Der Bundesrat hat Arbeitsgruppen mit Vertretern aus dem BAK, dem Bundesamt für Sozialversicherung (BSV) und dem Staatssekretariat für Wirtschaft (seco) eingesetzt, um in den bestehenden sozialversicherungsrechtlichen Bestimmungen nach Verbesserungsmöglichkeiten zu suchen. Die Lösung der Frage der sozialen Sicherheit ist ein zentrales Anliegen der Kulturschaffenden, das von den meisten Kantonen, SPS und den Grünen unterstützt wird.

Hintergrund

Viele Künstlerinnen und Künstler sind entweder als Selbständigerwerbende oder als Freischaffende mit häufig wechselnden Arbeitgebern tätig. Ihre Tätigkeit wird von den schweizerischen Sozialversicherungen oft nicht erfasst. Im Bereich der beruflichen Vorsorge erreichen Freischaffende mit häufig wechselnden Arbeitgebern nur selten bei einem Arbeitgeber das BVG-Obligatorium (das eine Mindestanstellungsdauer von drei Monaten und einen Mindestjahresverdienst von 19'350 Franken voraussetzt) und damit einen Versicherungsschutz. Bei der Arbeitslosenversicherung stellt die Beitragszeit in der 24monatigen Rahmenfrist für viele Freischaffende eine schwer erreichbare Hürde dar. Selbständigerwerbende Künstlerinnen und Künstler sind von der Arbeitslosenversicherung ohnehin ausgeschlossen.

Die Befürworter einer Verbesserung der sozialen Sicherheit von Kulturschaffenden argumentieren, die Kulturförderung dürfe sich nicht in der Vergabe von Förderungsmitteln (direkte Unterstützung von Kunstschaffenden und Projekten) erschöpfen, sondern müsse sich auch der Interessen der Kulturschaffenden annehmen und sich für die Schaffung günstiger Rahmenbedingungen einsetzen, wie schon im erläuternden Bericht richtig festgehalten werde (S. 3). Dazu gehöre auch, dass der Staat für eine minimale Absicherung von Künstlerinnen und Künstlern besorgt sei. Der Bund habe hier eine zentrale Ordnungsfunktion von gesamtschweizerischem Interesse wahrzunehmen.

Wenn der Bund Förderbeiträge an Künstlerinnen und Künstler spricht, trete er gewissermassen als Arbeitgeber auf (Beispiel: Werkbeiträge und Kompositionsaufträge). In diesem Sinne müsse der Staat seiner arbeitgeberischen Verantwortung nachzukommen und dafür sorgen, dass die in seinem „Auftrag“ Tätigen über eine gewisse soziale Absicherung verfüge.

Vorgeschlagene Lösung

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer erachten eine Lösung der Frage der Sozialen Sicherheit für Kulturschaffende als vordringlich. Sie fordern dazu auf, die Lücken im Netz der sozialen Sicherheit möglichst rasch zu schliessen und unterstützen grundsätzlich alle Bestrebungen in diesem Sinne.

BE, BL, BS, GE, LU, NE, OW, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, VD, ZG, ZH / Grüne, SPS / SGB, SGV / CHGV, EDK, KBK, KSK, SV / Bern, Genève, Luzern, Zürich / AdS, AMS, ASDEL, ASM, ASTEJ, Ciné, CSITI, DS, EFK, FDS, femscript, GARP, ICOM, IG, KHS, KTV, NIKE, PaCK, PH, SBÜV, SC, SCV, SIKJM, SMR, SMS, SMV, ssv, STV, SUI, TASI, UNIMA, visarte, VTS / AC, ASRDP, avdc, BaBa, BLS, Comedia, CVGE, EF, HGKZ, HMT, IGTBa, IGTZh, KCS, KLC, Krneta, Kumi, medmus, mt, PdL, PL, PL-FS, ProCin, SBKV, SBLV, SBTG, sccf, SFV, SIG, SKSV, SSV, SUISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ, UTR, VFA, VPC, VPS, Vtiw

Ein Teil davon ist der Ansicht, dass die Frage innerhalb des KFG gelöst werden kann. Die Behauptung, es fehle eine geeignete Verfassungsgrundlage, sei nicht nachvollziehbar und entlarve sich als Vorwand.

Grüne / SGB / KSK / Bern, Genève, Luzern, Zürich / AdS, ASDEL, ASM, ASTEJ, Ciné, CSITI, DS, EFK, FDS, femscript, GARP, KTV, PaCK, SC, SIKJM, SMS, SMV, ssv, STV, SUI, TASI, UNIMA, visarte, VTS / ASRDP, avdc, BaBa, BLS, Comedia, EF, IGTBa, IGTZh, Kumi, medmus, PdL, PL, PL-FS, ProCin, SBLV, SBTG, SFV, SIG, SSV, SUISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ, UTR, VFA, VPC, VPS, Vtiw

In diesem Sinne müsse einerseits eine Rechtsgrundlage geschaffen werden, damit von den Förderbeiträgen ein angemessener Anteil zu Gunsten der Kulturschaffenden an Vorsorgeeinrichtungen einbezahlt werden kann. Andererseits sei dem Bund die Kompetenz einzuräumen, direkt mit Beiträgen Vorsorgeeinrichtungen zu unterstützen. Im Einzelnen seien folgende Punkte zu beachten:

- Ergänzung des Zweckartikels: Verbesserung der Rahmenbedingungen (Hinweis auf Art. 41 BV und Art. 103 BV im Ingress);
- Wiederaufnahme von Art. 7 Abs. 4 des Entwurfs der Steuergruppe: Beiträge an Vorsorgeeinrichtungen bei der Ausrichtung von Förderungsmitteln;
- Wiederaufnahme von Art. 13 des Entwurfs der Steuergruppe: Beiträge an eine nationale Vorsorgeeinrichtung (als Basis für den Aufbau einer schweizerischen Künstlersozialkasse wie sie in Deutschland oder Österreich existieren);
- Regelung von Anpassungen im Sozialversicherungsrecht in Art. 28, Punkt 8;
- Regelung von Anpassungen im Arbeitslosengesetz in Art. 28, Punkt 9 (betrifft insbesondere die Sonderregelungen in Art. 13 und Art. 14 AVIG [betreffend die Beitragszeit]);
- Bessere Regelung der beruflichen Anerkennung von Kunstschaffenden: Hinweis auf die von der KSK am 18.10.1990 verabschiedeten Kriterien bzw. auf die Kriterien im Aufnahme-reglement des Berufsverbandes.

In mehreren Stellungnahmen wird auf die 1985 gegründete Vorsorgestiftung Film und Audiovision VFA als Modelllösung für Freischaffende in der Kulturlösung verwiesen. Der Aufbau einer 2. Säule sei eine fortschrittliche Massnahme gegen die strukturelle soziale Unsicherheit.

Ciné, EFK, FDS, GARP, SUI / EF, ProCin, SFV, SSV, VPS

Ablehnung und alternative Lösungen

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer lehnen eine Regelung der Frage der sozialen Sicherheit im KFG ab. Aus systematischen Gründen müsse das Problem in der Sozialgesetzgebung gelöst werden. Beim vorliegenden Gesetz gehe es um die Kulturförderung und nicht um die soziale Absicherung der Kulturschaffenden. Die beiden Fragestellungen seien zwar indirekt miteinander verbunden, könnten jedoch nicht in demselben Gesetz geregelt werden. Auch diese Stimmen

sind sich jedoch einig, dass die Lösung der Frage von grosser Bedeutung für das schweizerische Kulturschaffen sei.

ZH / CHGV, SV / AGS, KHS, PH

AGS warnt davor, eine Berufsgruppe (hier: Kulturschaffende) anders zu behandeln als andere, und erinnert an das Beispiel der Deutschen Künstlersozialkasse, welche den Kulturschaffenden bedeutend günstigere Krankenkassenprämien ermöglicht. Nachdem sich viele selber als Kulturschaffende bezeichneten, erlitt diese Kasse ein Milliardendefizit.

4.5 Herausragende Kultureinrichtungen und Kompetenzzentren („Leuchttürme“)

Überblick

Der Vorentwurf der Steuergruppe vom Dezember 2003 enthielt den Vorschlag, der Bund könnte Finanzhilfen leisten an den Betrieb von Kultureinrichtungen „mit einzigartigem und qualitativ herausragendem Angebot, das national und international ausstrahlt“, so genannte „Leuchttürme“ (Art. 9 im Vorentwurf) und Kompetenzzentren, die „in einzelnen Kulturbereichen wissenschaftlich, dokumentarisch oder ausbildungsbezogen in der Schweiz Einzigartiges leisten“ unterstützen (Art. 16 im Vorentwurf). Vor allem die Kantone und Städte bedauern, dass im aktuellen Entwurf auf diese Bestimmungen verzichtet wurde und fordern ihre Aufnahme in den definitiven Gesetzestext, weil die Unterstützung des Bundes zur Qualitätssicherung solcher Institutionen unerlässlich sei. Die Kantone AI, GL und UR sowie KHS erklären sich mit der vorliegenden unbestimmteren Fassung des Gesetzes (Art. 8 Abs. 2) einverstanden.

Vorgeschlagene Lösung

Für die meisten Kantone und Städte stellt die Förderung und Unterstützung von kulturellen Kompetenzzentren und von „Leuchttürmen“ nationaler und internationaler Ausstrahlung einen Kernpunkt des KFG dar. Solche Institutionen seien wesentlich für das kulturelle Leben und die kulturelle Identität des Landes und zählten oftmals zu den wichtigsten Standortfaktoren einer Region. Als kulturelle Botschafter der Schweiz wirkten sie auch im Ausland. Die hohe Qualität ihrer Leistung könne nur durch eine konsequente finanzielle Unterstützung erhalten werden. Weil zudem die umliegenden Staaten ihre Institutionen von nationaler Bedeutung unterstützen, sei von einem wachsenden internationalen Konkurrenzdruck und einem harten Profilierungskampf auszugehen. Um diesem Druck standzuhalten, seien Städte und Kantone auf eine Entlastung durch den Bund angewiesen. Es könne nicht Sinn der Verfassungsnorm noch Ausdruck des Subsidiaritätsprinzips sein, wenn der Bund sich dort, wo Städte und Kantone an ihre Grenzen stossen, einer Beteiligung verschliesst.

AG, BE, BL, BS, FR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, ZG, ZH / EDK, KBK, KSK, SV / Bern, Genève, Luzern, Zürich / VESBO, VKKS, VSKM / Knüsel, OHZ, TAP, TASG, UTR

Der Kanton FR möchte die Unterstützung des Bundes in diesem Sinn nicht nur grossen, sondern auch kleinere Institutionen zukommen lassen, die eine „Nischenaktivität“ von nationalem oder internationalem Interesse entfalten.

Für die Möglichkeit der Unterstützung von kulturellen Kompetenzzentren von gesamtschweizerischer Bedeutung nach Art. 16 des Vorentwurfs setzen sich besonders ein:

SIKJM / mt, SAC, SAM, STS, TAP

Der Kanton ZH, VESBO und OHZ erinnern an verschiedene Beispiele, die zeigen, dass es auch bei föderaler Struktur durchaus möglich sei, kulturelle Institutionen von lokaler, regionaler und nationaler Bedeutung zu unterscheiden (etwa die Vereinbarung über die interkantonale Zusam-

menarbeit im Bereich überregionaler Kultureinrichtungen zwischen den Kantonen ZH, LU, ZG und SZ, hier Art. 2 der Vereinbarung). Auf internationaler Ebene beweise die UNESCO, dass es bei aller kulturellen Vielfalt möglich ist, ein allen Staaten gemeinsames Weltkulturerbe zu bestimmen. Die Begründung, wonach es nicht am Bund und nicht an der Politik liegen könne, solche „Leuchttürme“ zu bestimmen, vermöge daher nicht zu überzeugen. Als mögliche Kriterien zur Umschreibung von „nationaler Bedeutung“ und „internationale Ausstrahlung“ könnten beispielsweise die Anzahl und Herkunft der Besucher und Besucherinnen, der Wiederhall in den nationalen und internationalen Medien, ferner die interkulturelle Brückenfunktion einer Institution oder ihre Bedeutung für die Kunsterziehung und Kulturvermittlung herangezogen werden.

Der Direktor von Pro Helvetia schlägt vor, dass die Stiftung Pro Helvetia Mittel erhalten solle, um die Auslandaktivitäten der „Leuchttürme“ zu finanzieren. Dies wäre aber kein Festbeitrag, sondern direkt von der Attraktivität und der internationalen Ausstrahlung der Häuser abhängig, welche sich in Einladungen aus dem Ausland geradezu messbar zeige – insofern also eine transparente, leistungsabhängige Unterstützung, die zudem den Wettbewerb anrege.

Anstelle der ständigen Unterstützung von gesamtschweizerisch bedeutenden Institutionen stellen TASG und UTR ein Projekt „Ambassadeur artistique de la Suisse“ zur Diskussion: ein mit einem Pflichtenheft und einem Globalbudget verbundenes Mandat, das während einer bestimmten Zeit einer beschränkten Zahl von Institutionen übertragen wird.

Ablehnung und alternative Lösungen

Die Kantone GL und UR bedauern, dass die Bestimmung aus finanziellen Erwägungen gestrichen werden musste. Angesichts der praktischen Schwierigkeiten und des unnötigen politischen Konfliktpotentials einer Abgrenzung der tatsächlich national herausragenden Kultureinrichtungen und Kompetenzzentren sei der Verzicht aber gerechtfertigt. UR empfiehlt die Suche nach alternativen Lösungen zur Mitfinanzierung ausgewiesener nationaler Kultureinrichtungen und Kompetenzzentren durch den Bund.

KHS ist der Auffassung, der Bund solle sich in der Kulturförderung nicht in erster Linie der Erhaltung von Strukturen widmen, sondern seine beschränkten finanziellen Mittel vornehmlich zur Innovationsförderung und im Interesse der Kulturschaffenden, der Nachwuchsförderung und der Nutzniesser von kulturellen Angeboten einsetzen.

4.6 „Kann“-Bestimmungen

Überblick

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer sind der Ansicht, dass das Gesetz zu wenig griffig formuliert wurde. Sie vermissen Verbindlichkeit und befürchten, dass sich der Bund ganz oder teilweise aus seiner Verantwortung zurückziehen könnte. Die gegenteilige Gefahr sieht die SVP: Die allzu allgemeinen Bestimmungen würden zu einer ungebührlichen Ausdehnung der staatlichen Kulturförderung führen.

Vorgeschlagene Lösung

In vielen Stellungnahmen wird bedauert, dass der Entwurf so viele „kann“-Bestimmungen enthalte. Er wirke defensiv und lasse befürchten, dass eigentliche Rückzugsmöglichkeiten für das kulturpolitische Engagement des Bundes bereits im Gesetz eingebaut seien. Der Wille des Bundes, sich grundsätzlich für die Interessen der Kultur einzusetzen, komme nicht deutlich genug zum Ausdruck. Eine solche Zurückhaltung sei in Zeiten der Kostenreduktion und der ständigen Überprüfung von Bundesaufgaben riskant. Um die doppelt inhärente Schwäche seiner Kulturpolitik (Subsidiarität, Abhängigkeit von der Finanzlage) zu kompensieren, müsse sich der Bund entschlossen zeigen, seine Kompetenzen wahrzunehmen.

Comedia und BLS lassen die Erklärung nicht gelten, die allgemeinen Formulierungen im Gesetz seien damit zu erklären, dass schon der Kulturartikel in der Verfassung sich auf ein „kann“ beschränkt. Die Bundesverfassung lasse durchaus eine griffigere Gestaltung zu, wie das affirmativ formulierte Filmgesetz beweise, das ebenfalls auf einer „kann“-Bestimmung beruhe.

Offene Formulierungen seien dort sinnvoll, wo sich der Bund die Möglichkeiten für bestimmte Vorgehensweisen offen halten will, beispielsweise Körperschaften beizutreten oder mit Privaten zusammenzuarbeiten. Sie fänden sich aber auch dort, wo der Bund seit jeher selbstverständlich, unangefochten und erfolgreich Kulturförderung betreibt. Namentlich in den Bereichen Kulturgüter von gesamtschweizerischer Bedeutung (Art. 7), Zugang zur Kultur (Art. 11), Kulturvermittlung (Art. 12), Kulturaustausch (Art. 13), Kulturgemeinschaften in der Schweiz (Art. 14) wird daher ein klares Bekenntnis zur bestehenden Praxis erwartet.

- Die kulturellen Organisationen kritisieren die „kann“-Bestimmungen in grundsätzlicher Weise, weil die Kulturförderung damit zu einer fakultativen Aufgabe zurückgestuft werde. Auch die Kantone GE, TI, VD, und SPS, Grüne und SGB wünschen, mehr oder weniger umfassend, den Ersatz von potestativen durch affirmative Formulierungen.

GE, TI, VD / Grüne, SPS / SGB / AdS, ASDEL, ASM, ASTEJ, BBS, Ciné, CSITI, DS, EFK, EKK, FDS, femscript, FN, GARP, GSK, KHS, KTV, Memo, Mov, PH, SBüV, SC, SF, SHS, SKV, SMR, SMS, SMV, ssv, STV, SGUF, SIKJM, TASI, UNIMA, VESBO, visarte, VKKS, VSKM, VTS / ASRDP, AST, avdc, BaBa, BLS, Comedia, CVGE, IGTBa, IGTZh, KMF, Krneta, mt, OHZ, PdL, PL, ProCin, SBLV, SBTG, SFV, SIG, SSV, STS, SUISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ, VPC, Vtiw

- Im Anschluss an EDK/KBK und KSK wünschen viele Kantone und Städte affirmative Formulierungen zu den Förderungsbereichen Kulturaustausch und Unterstützung der Kulturgemeinschaften (Art. 13 und 14), weil diese Aufgaben beim Bund am besten aufgehoben seien. Dem verfassungsmässigen Auftrag zur Förderung von Verständigung und Austausch zwischen den Sprachgemeinschaften trage nur eine obligatorische Gesetzesbestimmung Rechnung.

AG, AI, BE, BL, BS, FR, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, VS, VD, ZG, ZH / Grüne, SPS / EDK, KBK, KSK, SV / SGB / Bern, Genève, Luzern, Zürich

Ablehnung und alternative Lösungen

Die SVP befürchtet aufgrund des weiten Kulturbegriffes und der „kann“-Bestimmungen eine ungebührliche Ausweitung der Kulturförderung des Bundes. Dadurch würden Forderungen provoziert, ohne dass sichergestellt sei, dass diese Ansprüche auch befriedigt werden können oder müssen. Auch economiesuisse vertritt die Auffassung, dass strukturelle Zwänge geschaffen würden, die künftig zu Mehrausgaben führen und den kulturpolitischen Handlungsspielraum einschränken.

TPD schlägt vor, die Bestimmungen im Kapitel Förderungsbereiche affirmativ zu formulieren und dazu eine Generalklausel einzuführen, wonach der Umfang der Fördermassnahmen von der Finanzlage des Bundes abhängig gemacht werden kann. Damit wäre jeglicher Zweifel über die Ernsthaftigkeit des Engagements des Bundes ausgeschlossen.

4.7 Kulturpflege

Überblick

Einzelne Kantone und sowie verschiedene, im Bereich der Kulturpflege tätige Organisationen monieren eine unsaubere Abgrenzung von Kulturförderung (kulturelle Bestrebungen im Bereich Film, Kunst, bewegliche Kulturgüter usw.) und Kulturpflege (Denkmalpflege, Archäologie und Ortsbildschutz, vor allem unbewegliche Kulturgüter betreffend). Sie erinnern daran, dass der Schutz unbeweglicher Kulturgüter mit BV 78 und NHG/NHV eine eigene Verfassungs- und spezialgesetzliche Grundlage hat (wie in Art. 2 Abs. 2 Bst. f KFG ausdrücklich anerkannt). An dieser klaren Trennung müsse auch im neuen Bundesgesetz festgehalten werden.

Vorgeschlagene Lösung

Um einer inhaltliche Vermischung von Art. 69 BV zur Kultur und Art. 78 BV zum Natur- und Heimatschutz vorzubeugen und namentlich um die Finanzierung der verschiedenen staatlichen Schutzaufgaben auf dem Gebiet der Denkmalpflege nicht zu gefährden, seien die Bereiche Kulturförderung und Kulturpflege (im Sinne der Pflege unbeweglicher Kulturgüter) strikt zu trennen. Es sei daher verfehlt, das NHG in Art. 2 Abs. 2 KFG als Spezialgesetz zu bezeichnen. Der dort angebrachte Vorbehalt und die Erläuterungen im Bericht dazu seien unnötig und verwirrend.

AR, BE, BS, GR, JU, OW, SH / EKD, ENHK, SGUF, SHS, VSD, VSK / DAH, Vonesch

Die EKD weist ferner darauf hin, dass der Gesetzgeber für den Bereich der Kulturförderung explizit eine Beschränkung auf die Förderung von kulturellen Bestrebungen von gesamtschweizerischem Interesse vor, während im Bereich Heimatschutz und Denkmalpflege auch Objekte von lokaler und regionaler Bedeutung unterstützt werden.

Die Trennung der Bereiche Kulturförderung und Kulturpflege bedeutet konkret:

- Präzisierung und Beschränkung von Art. 7 auf bewegliche Kulturgüter; ähnlich in Art. 1 und 8 Vermeidung des Begriffs „kulturelles Erbe“, der dem Bereich des Natur- und Heimatschutzes (unbewegliche Kulturgüter) vorbehalten sei.

BE, BS, JU, OW, SH, SO / EKD, ENHK, SGUF, VSD, VSK

- Ausklammerung des Eidgenössischen Archivs für Denkmalpflege von der Aufzählung in Art. 8, da seine Aufgaben unter BV 78 und NHG/NHV fallen

BE, JU, SH, SO / NIKE, SHS, VSK / Vonesch

(ausdrücklich für die Nennung: KSK mit Bern, Genève, Luzern, Zürich / EKD)

- Keine Anwendung der Steuerungsinstrumente gemäss Art. 16-18 (Schwerpunktprogramm, Förderungskonzepte, Zahlungsrahmen) auf den Bereich Kulturpflege, damit Kulturpflege und Kulturförderung nicht in gegenseitige finanzielle Konkurrenz geraten. Demnach solle das „Schwerpunktprogramm Kultur“ in „Schwerpunktprogramm Kulturförderung“ umbenannt und durch ein „Schwerpunktprogramm Kulturpflege“ ergänzt werden.

AR, BE, BS, GR, JU, SH / EKD, ENHK, VSK / DAH

Ablehnung und alternative Lösungen

Dagegen begrüsst die KSK ausdrücklich den Einbezug der Pflege des Kulturerbes im KFG und damit die Schaffung eines – inhaltlich und finanziell – umfassenden Rahmenerlasses. ICOMOS wünscht gar eine stärkere Betonung des Bereichs der Kulturpflege. Es sei im Gesetz unbedingt die Einheit von Kulturförderung und Kulturpflege herbeizuführen bzw. nachdrücklich auf deren gegenseitiges sich Bedingen hinzuweisen (und dies schon im Titel: „Bundesgesetz über die Kulturförderung und Kulturpflege“).

Auch nach Auffassung des Kantons BL sowie von BuV, GSK und VSK wird das unbewegliche Kulturgut in Gesetz und Kommentar zu wenig berücksichtigt. Die Erhaltung und Pflege von Baudenkmalern müssten Teil der Kulturförderung des Bundes im Rahmen des KFG sein und daher auch in die Ausarbeitung der Schwerpunktprogramme und Förderungskonzepte einbezogen werden. Namentlich in den Bereichen Auszeichnungen (Art. 10), Zugang zur Kultur (Art. 11) und Kulturvermittlung (Art. 12) müssten die Anliegen der Denkmalpflege berücksichtigt werden. Sie regen an, das KFG entsprechend zu ergänzen (BL, GSK, VSK) oder die Lücke bei einer Revision des NHG zu schliessen (BL).

BL / KSK / Bern, Genève, Luzern, Zürich / BuV, GSK, ICOMOS, VSK

NIKE enthält sich einer Stellungnahme. Die Frage nach den beiden Optionen zum beweglichen Kulturgut – Einbinden in die Gesetzgebung zu BV 69 oder Begrenzung auf die Gesetzgebung zu BV 78 – habe im Vorstand nicht einstimmig, nicht eindeutig und nicht abschliessend beantwortet werden können. Es bestehe ein offensichtlicher und dringender Klärungsbedarf.

4.8 PHG / Autonomie der Pro Helvetia

Überblick

Die Notwendigkeit einer Totalrevision des Pro Helvetia-Gesetzes ist unbestritten. Die wichtigsten Ziele der Revision – die Modernisierung der nicht mehr zeitgemässen Organisationsstrukturen und die Trennung von strategischer und operativer Leitung – finden ungeteilte Zustimmung.

Allerdings sind zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer der Ansicht, dass die im Entwurf vorgesehenen Steuerungselemente zu zahlreich seien und dass die engere Anbindung an BAK und EDI mit der Selbständigkeit der Stiftung nicht vereinbar sei.

Autonomie der Pro Helvetia

Einige Kantone und Städte, verschiedene Parteien, der SGB sowie die kulturellen Organisationen beanstanden die kumulierten Zuständigkeiten des Bundes und befürchten, dass die Stiftung künftig an ein Gängelband der Verwaltung gelegt werde, das die Autonomie der Stiftung in ungebührlicher Weise beschneide und somit die Aufgabenteilung zwischen BAK und Pro Helvetia faktisch unterlaufe.

Sie erachten es als unabdingbar, dass die Stiftung ihre Arbeit mit einer gewissen Distanz zu den politischen Instanzen und der Bundesverwaltung ausüben kann. Die Unabhängigkeit der Stiftung

von der Verwaltung habe sich bewährt, sie dürfe daher nicht zu einer „dezentralisierten Verwaltungseinheit“ des Bundes (erläuternder Bericht, S. 34) herabgestuft werden. Der Entwurf stipuliere einen Hybrid zwischen Stiftung und Bundesanstalt, der dem schweizerischen Stiftungsverständnis widerspreche.

BS, GR, TI, VD / Grüne, LPS, SPS / SGB / KSK, SV / Bern, Genève, Luzern, Zürich / ASDEL, ASM, AST, ASTEJ, CSITI, DS, FDS, GSK, KTV, PH, SAGW, SBüV, SC, SCV, SF, SIKJM, SMR, SMS, SMV, ssv, STV, TASI, UNIMA, visarte, VTS / AAT, AC, ASRDP, avdc, BaBa, BLS, Comedia, CVGE, femscript, IGTBa, IGTZh, KCS, KLC, KMF, KMZH, Krmeta, Kumi, mt, PdL, PL, SBLV, SBTG, sccf, SIG, SKM, SKSV, SSV, SUISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ, VFA, VPC, VPS, Vtiw

Einzelne Bestimmungen im revidierten Gesetz würden der Stiftung wesentliche Entscheidungen auf strategischer und operativer Ebene absprechen, namentlich:

- die Wahl des Direktors / der Direktorin durch den Bundesrat (Art. 8 Abs. 5 Bst. b) statt durch den Stiftungsrat

AG, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, VD, ZG, ZH / Grüne, SPS / EDK, KBK, KSK / Bern, Genève, Luzern, Zürich / AdS, ASTEJ, CSITI, femscript, GSK, KHS, PH, SBüV, SCV, SMR, ssv, TASI, visarte, VTS / AC, CVGE, IGTZh, KCS, KLC, HGKZ, HMT, KMZH, sccf, SKM, SKSV, TS, TWZ, VFA, VPC, VPS, Vtiw

- die Zuweisung weiterer Aufgaben durch den Bundesrat an den Stiftungsrat (Art. 8 Abs. 6)

BE, BL, BS, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, VD, ZG, ZH / Grüne, SPS / EDK, KBK, KSK, SV / Bern, Genève, Luzern, Zürich / AdS, AMS, ICOM, SF, VTS / KMZH, Kumi, SKM

- die Zuweisung weiterer Aufgaben durch den Bundesrat an die Geschäftsstelle (Art. 9 Abs. 6)

AG, AI, BE, BL, BS, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, VS, VD, ZG, ZH / Grüne / EDK, KBK, SV / AdS, AMS, ASM, DS, FDS, femscript, GSK, ICOM, KTV, PH, SBüV, SC, SCV, SF, SMR, SMS, SMV, STV, UNIMA, visarte, VTS / AC, ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, KCS, KLC, Kumi, PdL, SBLV, SBTG, sccf, SIG, SKSV, SSV, SUISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ

- die Wahl der Fachkommissionen durch das EDI (Art. 10 Abs. 2) statt durch den Stiftungsrat

Grüne, SPS / KSK, SV / Bern, Genève, Luzern, Zürich / AdS, ASTEJ, CSITI, femscript, GSK, KHS, KTV, PH, SBüV, SCV, SF, SMR, ssv, TASI, visarte, VTS / AC, CVGE, IGTZh, KCS, KLC, Kumi, SKSV, sccf, TWZ, VFA, VPC, VPS, Vtiw

- die Organisation der Fachkommissionen durch das EDI (Art. 10 Abs. 3) statt durch den Stiftungsrat

AI, BE, BL, BS, GE, GL, LU, NE, NW, SG, SH, SO, SZ, TG, UR, VS, VD, ZG, ZH / EDK, KBK, SV / CSITI, PH, SF, SBüV, SCV, SMR / AC, CVGE, IGTZh, KCS, KLC, MF, sccf, SKSV, TWZ, VPC, Vtiw

- ferner im erläuternden Bericht zu Art. 26 KFG (Fachkommissionen): die Möglichkeit gemeinsamer (vom EDI bestellter) Fachkommissionen von BAK und Pro Helvetia

AG, AI, BE, BL, BS, GE, GL, FR, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, ZG, ZH / KBK, EDK / AMS, ASM, DS, FDS, ICOM, KTV, SAGW, SC, SMR, SMS, SMV, STV, UNIMA, VKKS, VSKM / ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, PdL, SBLV, SBTG, SSV, SUISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ

Kantone und FDP begrüssen ausdrücklich, dass die Pro Helvetia auf einen Leistungsauftrag des EDI verpflichtet werden soll (Art. 4).

AG, AI, BE, BL, BS, GL, GR, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, TG, VS, ZG, ZH / FDP / KBK, EDK / PH, SBüV, SMR / Vonesch

Dagegen möchten SC und mit ihr viele kulturelle Organisationen die Aufgaben der Pro Helvetia in einer von Verwaltung und Stiftung gemeinsam definierten Leistungsvereinbarung festhalten, zu deren Ausarbeitung auch die geforderte Kulturkommission (vgl. Ziff. 4.1) beizuziehen wäre.

ASM, ASTEJ, DS, FDS, KTV, SC, SMR, SMS, SMV, STV, TASI, UNIMA, visarte, VTS / ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, Kumi, PdL, SBLV, SBTG, SIG, SSV, SUISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ

Reduktion des Stiftungsrats / Fachkommissionen

Während die vorgesehene Verkleinerung des Stiftungsrates auf neue Mitglieder in den meisten Stellungnahmen begrüsst wird, befürchten der Kanton TI und einzelne kulturelle Organisationen, dass die Reduktion zulasten der Ausgewogenheit des Gremiums gehen könnte. Die Vertretung aller Sprachgruppen, Regionen und Kunstsparten gehöre zu den Grundpfeilern der Stiftung. Um eine minimale Repräsentativität zu erreichen, wie im erläuternden Bericht verlangt, dürfe der Stiftungsrates nicht derart drastisch reduziert werden, sondern mindestens 15 (TI: 13) Mitglieder umfassen.

TI / AdS, ASM, AST, ASTEJ, DS, FDS, KTV, PGI, SC, SMR, SMS, SMV, ssfv, STV, TASI, UNIMA, VFA, visarte, VPS / AAT, ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, KMZH, PdL, SBLV, SBTG, SIG, SKM, SSV, SUIA, SVTC, TAP, TSG, TWZ

Weiter wird auf den Zusammenhang mit der Frage nach den Kompetenzen der Fachkommissionen hingewiesen. Ein Stiftungsrat, der sich auf strategische Zielsetzungen konzentrieren muss und in dem Erfahrung und künstlerische Fachkompetenzen fehlen, mache die Fachkommissionen notwendig. Die Aufgabe der Fachkommissionen nach Art. 10 PHG beschränke sich aber auf die Beratung. Die dortige Formulierung stehe zudem in einem gewissen Widerspruch zu Art. 26 KFG, wo festgehalten ist, dass die Fachkommissionen Gesuche um Unterstützung für die Förderungsbereiche nach Art. 5-15 begutachten. Die Rolle der Fachkommissionen und ihrer Gutachten für die Entscheidungen der Geschäftsstelle müsse im Gesetz geklärt werden.

AdS, ASM, ASTEJ, DS, FDS, KTV, SC, SMR, SMS, SMV, ssfv, STV, TASI, UNIMA, visarte / ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, PdL, SBLV, SBTG, SIG, SSV, SUIA, SVTC, TAP, TSG, TWZ, VFA, VPS

Die Stiftung im Verhältnis zu den Kantonen

Einzelne Kantone sowie die Städte wünschen, dass die Stiftung nur ausnahmsweise eigene Projekte betreiben, in der Hauptsache aber die Massnahmen der Kantone und Gemeinden unterstützen und ergänzen soll.

BS, FR, UR, VD / KSK, SV / Bern, Genève, Luzern, Zürich

Die LPS und verschiedene kulturelle Organisationen vertreten die gegenteilige Ansicht. Die Stiftung sei ursprünglich nicht dazu erschaffen worden, um Massnahmen der Kantone zu ergänzen, sondern um das schweizerische Kulturschaffen eigenständig zu fördern.

LPS / ASM, DS, FDS, KTV, SMR, SMS, SMV, SC, STV, UNIMA, visarte / ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, Kumi, PdL, SBLV, SBTG, SIG, SSV, SUIA, SVTC, TAP, TSG, TWZ

4.9 Weitere Fragen

4.9.1 Freiheit der Kunst

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer vermissen einen Hinweis auf das Prinzip der Kunstfreiheit. Wohl statuiert bereits die Verfassung in Art. 21 diesen Grundsatz. Kunstfreiheit bedeute aber nicht nur Schutz vor staatlichen Ein- und Übergriffen. Der Staat habe nach Art. 35 BV die Aufgabe, sich für die Verwirklichung der Grundrechte einzusetzen. In diesem positiven Sinne meine Kunstfreiheit auch das Ermöglichen von künstlerischen Leistungen, den Schutz und die Förderung der Kunstschaffenden. Deshalb dürfe von einem Kulturförderungsgesetz erwartet werden, dass es eine Bestimmung enthalte, die deutlich den Willen des Gesetzgebers zum Ausdruck bringt, die Kunstfreiheit zu realisieren und in alle ihren Facetten zu schützen und zu fördern. Insbesondere fehlten in Gesetz und Kommentar fundierte Überlegungen zu den sozialen und strukturellen Rahmenbedingungen von freier Kunst.

BE / Grüne, LPS, SPS / AdS, ASM, ASTEJ, Ciné, DS, EFK, FDS, GARP, KTV, SC, SFD, SMR, SMS, SMV, STV, TASI, UNIMA, VTS / ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, PdL, ProCin, SBLV, SBTG, SFV, SIG, SSV, SUIA, SVTC, TAP, TSG, TWZ

Zahlreiche Kantone und Städte sowie die SPS schlagen vor, das Prinzip der Freiheit der Kunst auch im PHG (Art. 2 oder Art. 5) festzuschreiben.

AG, BL, BS, GE, GL, JU, LU, NE, NW, OW, SG, SH, SO, SZ, TG, TI, UR, VS, ZG, ZH / EDK, KBK, KSK, SV / Bern, Genève, Luzern, Zürich

Dagegen argumentiert PH (mit SBüV, SMR, CVGE), die Freiheit der Kunst sei bereits in der Verfassung und in den meisten kürzlich revidierten kantonalen Verfassungen (z.B. Bern 1993: Art. 22, Neuenburg 2000: Art. 23, Waadt 2003: Art. 18, Freiburg 2004: Art. 21) verankert und die Verwirklichung der Grundrechte in der gesamten Rechtsordnung nach Art. 35 BV verbindlich festgeschrieben. Jede Erwähnung in einem Gesetz hätte unvermeidlich zur Folge, dass diese allgemeine Bestimmung auf Verfassungsebene, welche den Staat gegenüber Privaten wie auch Privaten untereinander verpflichtet, abgeschwächt würde.

4.9.2 Buch und Verlagswesen

Verschiedene kulturelle Organisationen aus dem Bereich von Buch und Verlagswesen beklagen das Fehlen einer koordinierten und klar definierten Politik zugunsten des Buches. Dies spiegle sich in Gesetz und erläuterndem Bericht, wo der Buchbereich als Ganzes nur ungern ins Auge gefasst und das Verlagswesen überhaupt nicht genannt werde. Sie fordern dazu auf, Buchhandlungen und Verlage als Glieder in der Kette der Kulturvermittler zu begreifen und Massnahmen zu ergreifen und zu unterstützen, um auch kleineren Verlagen und Buchhandlungen die Existenz zu erleichtern. Sie weisen darauf hin, dass ein dichtes und leistungsfähiges Netz von Bibliotheken und Buchhandlungen in allen Landesteilen die Massnahmen zur Leseförderung massgeblich unterstütze und dass der hohe Exportanteil schweizerischer Verlage zur Ausstrahlung der schweizerischen Kultur im Ausland beitrage.

SGV / AdS, ASDEL, BBS, femscript, SIKJM, / BLS, Comedia, Krneta, PL

Gefordert wird namentlich

- die Berücksichtigung buchbezogener Leistungen bei der Einrichtung neuer Auszeichnungen (Preise für Literatur, Übersetzung, Edition, Verlag etc.);
- die Aufnahme der Verlagsförderung in die Schwerpunktprogramme des KFG, um ein vielfältiges Verlagswesen in allen Landesteilen und Landessprachen zu erhalten, welches seine Bedeutung für das Kulturschaffen, die Kulturvermittlung im In- und Ausland, die Bewahrung des Erbes und die Förderung der Lesefähigkeit wahrnehmen kann;
- die Einrichtung einer „Fachkommission Buch und Literatur“, um die Massnahmen zur Förderung des Literaturschaffens, einschliesslich Buchpolitik und Verlagswesen zu begleiten und intensivieren (Autoren-, Lese-, Bibliotheks-, Verlagsförderung, Publikations- und Druckkostenbeiträge, literarische Veranstaltungen im In- und Ausland, Auszeichnungen auf dem Gebiet der Literatur und Buchkultur);
- die Schaffung eines Dépôt Légal (Pflichtabgabe) für alle gedruckten, audiovisuellen und digitalen Medien.

Zahlreiche Vernehmlassungsteilnehmer unterstützen die Forderung des AdS nach einer Ausnahmeregelung für die Buchpreisbindung im Kartellrecht. Zu einer konzisen Förderpolitik des Buches gehöre auch die Buchpreisbindung, welche die Vielfalt des Buchangebots in der Schweiz sichere. Eine entsprechende Ausnahmeregelung sei im KFG vorzusehen (Anhang, Punkt 9 Kartellrecht).

Grüne, SPS / SGB, SGV / KSK / Bern, Genève, Luzern, Zürich / AdS, ASDEL, ASM, ASTEJ, DS, FDS, KTV, SC, SIKJM, SMR, SMS, SMV, ssfv, STV, TASI, UNIMA, VTS / ASRDP, avdc, BaBa, BLS, Comedia, CVGE, IGTBa, Krneta, PdL, PL, SBLV, SBTG, SIG, SSV, SUISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ, VFA, VPS

Dass im KFG keine überzeugende Politik des Buches entwickelt wurde, zeigt sich nach Ansicht des AdS besonders an dem auf Art. 2 URG beruhenden Werkbegriff des Gesetzes, der im Hin-

blick auf das Buch unklar sei: In der Literatur sei ein Werk im Sinne des URG nur der Text selbst, unabhängig davon, ob dieser Text veröffentlicht, gespielt oder aufgeführt worden ist. Ein Buch sei nicht ein Werk im Sinne des URG, ein Text könne aber nur vermittelt werden, wenn er gedruckt sei.

4.9.3 Film

In der Filmbranche tätige Organisationen unterstützen vorbehaltlos den Ansatz, dass die Filmförderung von Anwendungsbereich des KFG ausgenommen bleibt. Die Filmförderung sei eine eigentliche, primäre Bundesaufgabe und als solche in Art. 71 BV und in einem eigenen Bundesgesetz, dem Filmgesetz (FiG), verankert. An diesem rechtlichen Rahmen der Bundesfilmförderung dürfe nicht gerüttelt werden. Das FiG müsse als Spezialgesetz gegenüber dem KFG vorrangig bleiben. Art. 2 Abs. 2 KFG sei daher sehr eng auszulegen und der Primat des FiG im erläuternden Bericht zum KFG (S. 13) deutlicher herauszustreichen.

Ciné, EFK, FDS, GARP, SFP, ssfv / ProCin, SBKV, SFV, SIG, SSV, VFA, VPS

Dem stehe nicht entgegen, durch punktuelle Anpassungen des FiG eine strukturelle Vereinheitlichung der Filmförderung und der übrigen Kulturförderung zu erreichen. So seien die im KFG gegenüber dem FiG erweiterten Möglichkeiten finanzieller und nicht finanzieller Unterstützungsformen (Art. 19 KFG) auch für den Filmbereich von Interesse. Es wäre wünschenswert, diese Bestimmungen mit entsprechenden Anpassungen von Art. 13 FiG in Art. 28 KFG nutzbar zu machen.

Ciné, EFK, FDS, GARP, ssfv / ProCin, SFV, SSV, VFA, VPS

Andererseits vertritt die Branche die Auffassung, dass die unterschiedlichen Aufgaben, die sich durch eine primäre und eine subsidiäre Förderaufgabe stellen, sinnvollerweise nur mit unterschiedlichen Instrumenten gelöst werden können. Namentlich die Anwendung der Schwerpunktprogramme nach KFG auf den Bereich der Filmförderung wird kritisiert. Aufgrund der verfassungsmässigen Vorgaben dürfe der Film nicht Teil des Schwerpunktprogramms „Kultur“ sein. Die im Anhang vorgesehene Ergänzung von Art. 11 Abs. 1 FiG sei daher zu streichen.

Ciné, EFK, FDS, GARP, ssfv / ProCin, SFP, SFV, SSV, VFA, VPS

Auch das vorgeschlagene Vernehmlassungsprozedere nach Art. 11 Abs. 4 (neu) FiG wird abgelehnt. Das FiG kennt mit der Eidgenössischen Filmkommission bereits ein Instrument für die Koordination der Bundesfilmförderung mit der kantonalen Förderung. Es sei daher nicht sinnvoll, eine zusätzliche Konsultationsinstanz einzuführen. Allerdings wäre die Einbindung grösserer regionaler Förderungsinstitutionen in die Konsultationen zu begrüssen.

Ciné, EFK, FDS, GARP, ssfv / ProCin, SFP, SFV, SSV, VFA, VPS

Zuständigkeit

Die meisten Stellungnahmen, die sich zur Frage der Zuständigkeit im Bereich der Filmförderung äussern, sind der Auffassung, dass sich die bestehenden, im BAK angesiedelten Strukturen und Kompetenzen der Schweizer Filmförderung bewährt haben. Das BAK müsse daher die Schaltstelle im Filmwesen bleiben.

BS / ASM, DS, FDS, GARP, KTV, SC, SMR, SMS, SMV, STV, UNIMA / ASRDP, avdc, BaBa, CVGE, IGTBa, Kmeta, PdL, ProCin, SBLV, SBTG, SIG, SSV, SUISA, SVTC, TAP, TSG, TWZ

Verschiedene Vernehmlassungsteilnehmer schlagen vor, die im KFG vorgeschlagene Aufgabenteilung auch im Bereich Film umzusetzen, das heisst die direkte Kulturförderung (Personen- und Projektförderung) aus der ordentlichen Bundesverwaltung (BAK) auszugliedern und einer Institution der verselbständigten Verwaltung zu übertragen. So empfehlen SPS und KHS zu prüfen, ob die Filmförderung wenigstens teilweise (Auslandspromotion) dem Tätigkeitsfeld der Stiftung Pro Helvetia zugewiesen werden kann.

Dagegen regen KSK und SFP für die Filmförderung nach FiG die Schaffung einer öffentlich-rechtlichen Stiftung oder Anstalt an, nach dem Vorbild der Zürcher Filmstiftung. Eine solche Institution müsste über die nötige Budget- und Rechnungsautonomie verfügen, um ihre Förderinstrumente über ein Haushaltjahr hinaus flexibel einsetzen und gegebenenfalls auch Drittmittel akquirieren zu können. Die Zuweisung der Filmförderung an die Stiftung Pro Helvetia wird skeptisch beurteilt. Weil das Fördervolumen im Bereich Film ebenso gross ist wie das kumulierte Fördervolumen aller übrigen Kultursparten, würde die Eingliederung der Filmförderung in die Stiftung zu einer unerwünschten Dominanz des Films gegenüber den anderen Sparten führen.

KSK / Bern, Genève, Luzern, Zürich / SFP

Noch nicht präzise geregelt sind die Promotion des Schweizer Films im Ausland und der Austausch mit dem Filmschaffen im Ausland. Für diese Aufgaben ist derzeit Swiss Films zuständig, ein auf Initiative von Pro Helvetia gegründeter und mit Mitteln von BAK und Pro Helvetia unterstützter Verein. Nach Ablauf der dreijährigen Pilotphase wird dieses Projekt demnächst in eine definitive Form überführt werden müssen. Ciné (mit EFK, FDS, GARP, ssv / ProCin, SFV, VFA, VPS) votiert aus pragmatischer und inhaltlicher Sicht für die Ansiedlung der Auslandspromotion bei der Stiftung Schweizer Filmzentrum / Swiss Films, in welcher neben der Filmbranche auch die Pro Helvetia Einsitz nehmen könnte. Die PH (mit SBÜV, SMR, CVGE) befürwortet die Rückführung von Swiss Films an die Stiftung, der SSV lehnt dies ausdrücklich ab.

5 Anhang

5.1 Teilnehmende am Vernehmlassungsverfahren

1. Kantone

Alle

2. Politische Parteien

Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz	CVP
Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz	FDP
Grüne Partei der Schweiz	Grüne
Liberale Partei der Schweiz	LPS
Schweizerische Volkspartei	SVP
Sozialdemokratische Partei der Schweiz	SPS

3. Wirtschaftsverbände

Centre Patronal	CP
economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen	economiesuisse
Fédération des Entreprises Romandes	FER
Schweizerischer Gewerbeverband	SGV
Schweizerischer Gewerkschaftsbund	SGB
Travail.Suisse	TS

4. Interkantonale und interkommunale Organisationen

Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten	KBK
Konferenz der Schweizer Städte für Kulturfragen	KSK
Regionale Kulturkonferenz Bern	RKK
Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren	EDK
Schweizerischer Gemeindeverband	CHGV
Schweizerischer Städteverband	SV

5. Städte

Bern	Bern
Genève	Genève

Luzern	Luzern
Rapperswil-Jona	Rapperswil-Jona
Zürich	Zürich

6. Interessierte Kreise und Organisationen

Action Swiss Music	ASM
Arbeitsstelle für Bildung der Schweizer Katholiken	ABSK
Association des musées suisses	AMS
Association Suisse des Diffuseurs Editeurs et Librairies	ASDEL
Association Suisse des Institutions de la Photographie	ASIP
Association Suisse du Théâtre pour l'Enfant et la Jeunesse	ASTEJ
Auslandschweizer-Ausbildungskommission	AAK
Auslandschweizer-Organisation	ASO
Autorinnen und Autoren der Schweiz	AdS
Bibliomedia Schweiz	BibMed
Centre Suisse ITI	CSITI
Cinésuisse	Ciné
Conseil International des Monuments et des Sites	ICOMOS
Conseil International des Musées	ICOM
Danse Suisse	DS
Délégation à la langue française de Suisse Romande	DLF
Eidgenössische Designkommission	EDnK
Eidgenössische Filmkommission	EFK
Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege	EKD
Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen	EKKJ
Eidgenössische Kunstkommission	EKK
Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission	ENHK
femscript	femscript
Fonoteca Nazionale Svizzera	FN
Forum für die Zweisprachigkeit	forum
Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte	GSK
Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten	GARP
Helvetia Latina	HL
Komitee für Schweizerschulen im Ausland	KSA
Kunsthochschulen Schweiz	KHS
Lia Rumantscha	LR

MEMORIAV	Memo
Movendo	Mov
Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung	NIKE
Präsenz Aktion Kultur	PAcK
Pro Grigioni italiano	PGI
Radgenossenschaft der Landstrasse	RL
Schweizer Bischofskonferenz	BK
Schweizer Feuilleton-Dienst	SFD
Schweizer Heimatschutz	SHS
Schweizer Jugendmusikverband (jugendmusik.ch)	SJMV
Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia	PH
Schweizer Musik Syndikat	SMS
Schweizer Musikrat	SMR
Schweizer Syndikat Film und Video	ssfv
Schweizerische Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften	SAGW
Schweizerische Bibliothekskommission	SBK
Schweizerische Chorvereinigung	SCV
Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte	SGUF
Schweizerische UNESCO-Kommission	UNESCO
Schweizerische Vereinigung der Kunstsammler	SVK
Schweizerischer Bühnenverband	SBüV
Schweizerischer Bund für Elternbildung	SBE
Schweizerischer Burgenverein	BuV
Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund	IG
Schweizerischer Kunstverein	SKV
Schweizerischer Musikerverband	SMV
Schweizerischer Tonkünstlerverein	STV
Schweizerischer Verband für Weiterbildung	SVEB
Schweizerischer Werkbund	SWB
Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien	SIKJM
Schweizerisches Jugendschriftenwerk	SJW
Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“	ZSF
Suisseculture	SC
Suissimage	SUI
Swiss Film Producer's Association	SFP
SwissFoundations	SF

Teatri associati della Svizzera Italiana	TASI
Traditions pour Demain	TPD
Unima Suisse – Vereinigung für Puppenspiel	UNIMA
Verband der Bibliotheken und der Bibliothekarinnen/Bibliothekare der Schweiz	BBS
Verband der Schweizerischen Volkshochschulen	VSV
Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz	FDS
Verband Schweizer Galerien	AGS
Verband Schweizerischer Auktionatoren von Kunst und Kulturgut	AUKTV
Verband Schweizerischer Berufsorchester	VESBO
Verband Schweizerischer Kantonsarchäologen	VSK
Verein Lesen und Schreiben für Erwachsene, Dachverband deutsche Schweiz	VLSE
Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz	VTS
Vereinigung der Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker in der Schweiz	VKKS
Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger und Denkmalpflegerinnen	VSD
Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz	KTV
Vereinigung Schweizer Kunstmuseen	VSKM
Visarte	visarte

7. Spontane Antworten

Appenzellischer Chorverband	AC
Archivio storico ticinese	AST
Association Lire et Ecrire	ALE
Association suisse pour la Reconversion des Danseurs Professionnels	ASRDP
Association vaudoise de danse contemporaine	avdc
Associazione Archeologica Ticinese	AAT
Ballett Basel	BaBa
Buchlobby Schweiz	BLS
Comedia – Die Mediengewerkschaft	Comedia
DOMUS ANTIQUA HELVETICA	DAH
Eidg. Institut für Geistiges Eigentum	IGE
Elisabeth Forberg Stiftung	EF
Gesellschaft des Museums für Musikautomaten Seewen	GMS
Grand Théâtre de Genève	GTdG
Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich	HGKZ
Hochschule für Musik und Theater Zürich	HMT
Hochschule für soziale Arbeit Luzern	HSAL

IG Tanz Basel	IGTBa
IndustrieArchäologie	IA
jugend+musik	jm
Kantonaler Chorverband Schaffhausen	KCS
Kantonalverband Luzerner Chöre	KLC
Knüsel, Pius (Zürich)	Knüsel
Krmeta, Guy (Basel)	Krmeta
Kulturmanagement-Forum	KMF
Kulturministerium.ch	Kumi
Kuverum – Lehrgang Kulturvermittlung / Museumspädagogik	LKM
Mediamus – Schweiz. Verband der Fachleute für Bildung und Vermittlung im Museum	medmus
mediathek tanz.ch	mt
Meier, Roland (Vevey)	Meier
Migros-Genossenschafts-Bund	Migros
Museumsfabrik	MF
Oberli, Heinrich (Wattwil)	Oberli
Opernhaus Zürich	OHZ
Prix de Lausanne	PdL
Pro Cinema	ProCin
Pro Juventute	PJ
ProLitteris	PL
ProLitteris, Fürsorge-Stiftung	PL-FS
Schweizer Alpen-Club	SAC
Schweizer Studiofilm Verband	SSV
Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke	SUISA
Schweizerische Interpreten-Gesellschaft	SIG
Schweizerische Schillerstiftung	SSS
Schweizerische Theatersammlung	STS
Schweizerischer Ballettlehrer-Verband	SBLV
Schweizerischer Berufsverband für Tanz und Gymnastik	SBTG
Schweizerischer Bühnenkünstlerverband	SBKV
Schweizerischer Filmverleiher-Verband	SFV
Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein	SIA
Schweizerischer Verband der Tänzer und Choreographen	SVTC
Schweizerischer Verein der Freunde mechanischer Musik	SFMM
Schweizerisches Alpines Museum	SAM

Schwyzer Kantonal-Sängerverband	SKSV
Société cantonale des chanteurs fribourgeois	sccf
SRG SSR idée Suisse	SRG
Stapferhaus Lenzburg	SL
Stiftung Schweizerischer Jugendmusikwettbewerb	SSJMW
Stillhart, Fenn (Uttigen)	Stillhart
Studienzentrum Kulturmanagement	SKM
Tanzhaus Wasserwerk Zürich	TWZ
TanzLobby – IG Tanz Zürich	IGTZh
Tanztheater Verena Weiss am Luzerner Theater	TVWLT
TAP tanz aktive plattform	TAP
Theater St. Gallen, Tanzkompanie	TSG
Théâtre AM STRAM GRAM	TASG
Union des chanteurs genevois	CVGE
Union des Théâtres Romands	UTR
Verband Musikschulen Schweiz	VMS
Verband Schweizer Schulmusik	VSSM
Verband Sing- und Musikschulen Graubünden	VSMG
Verein „schäft qwant“	Vsq
Verein BewegGrund	VBG
Verein der Schweizer Ludotheken	VSL
Verein Profession Choreographie	VPC
Verein tanzinwinterthur	Vtiw
Vereinigung professioneller Sprecherinnen und Sprecher	VPS
Verkehrshaus der Schweiz	VHS
Vonesch, Gian-Willi (Bern)	Vonesch
Vorsorgestiftung Film und Audiovision	VFA
Zentrum für Kulturmanagement – Zürcher Hochschule Winterthur	KMZH

5.2 Abkürzungsverzeichnis

Vernehmlassungsteilnehmer

AAK	Auslandschweizer-Ausbildungskommission
AAT	Associazione Archeologica Ticinese
ABSK	Arbeitsstelle für Bildung der Schweizer Katholiken
AC	Appenzellischer Chorverband
AdS	Autorinnen und Autoren der Schweiz
AG	Aargau
AGS	Verband Schweizer Galerien
AI	Appenzell Innerrhoden
ALE	Association Lire et Ecrire
AMS	Association des musées suisses
AR	Appenzell Ausserrhoden
ASDEL	Association Suisse des Diffuseurs, Editeurs et Librairies
ASIP	Association Suisse des Institutions de la Photographie
ASM	Action Swiss Music
ASO	Auslandschweizer-Organisation
ASRDP	Association suisse pour la Reconversion des Danseurs Professionnels
AST	Archivio storico ticinese
ASTEJ	Association Suisse du Théâtre pour l'Enfant et la Jeunesse
AUKTV	Verband Schweizerischer Auktionatoren von Kunst und Kulturgut
avdc	Association vaudoise de danse contemporaine
BaBa	Ballett Basel
BBS	Verband der Bibliotheken und der Bibliothekarinnen/Bibliothekare der Schweiz
BE	Bern (Kanton)
Bern	Bern (Stadt)
BibMed	Bibliomedia Schweiz
BK	Schweizer Bischofskonferenz
BL	Basel.Landschaft
BLS	Buchlobby Schweiz
BS	Basel-Stadt
BuV	Schweizerischer Burgenverein
CHGV	Schweizerischer Gemeindeverband

Ciné	Cinésuisse
Comedia	Comedia – Die Mediengewerkschaft
CP	Centre Patronal
CSITI	Centre Suisse ITI
CVGE	Union des chanteurs genevois
CVP	Christlichdemokratische Volkspartei der Schweiz
DAH	DOMUS ANTIQUA HELVETICA
DLF	Délégation à la langue française de Suisse Romande
DS	Danse Suisse
economiesuisse	economiesuisse Verband der Schweizer Unternehmen
EDK	Schweizerische Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren
EDnK	Eidgenössische Designkommission
EF	Elisabeth Forberg Stiftung
EFK	Eidgenössische Filmkommission
EKD	Eidgenössische Kommission für Denkmalpflege
EKK	Eidgenössische Kunstkommission
EKKJ	Eidgenössische Kommission für Kinder- und Jugendfragen
ENHK	Eidgenössische Natur- und Heimatschutzkommission
FDP	Freisinnig-Demokratische Partei der Schweiz
FDS	Verband Filmregie und Drehbuch Schweiz
femscript	femscript
FER	Fédération des Entreprises Romandes
FN	Fonoteca Nazionale Svizzera
forum	Forum für die Zweisprachigkeit
FR	Fribourg
GARP	Gruppe Autoren, Regisseure, Produzenten
GE	Genève (Kanton)
Genève	Genève (Stadt)
GL	Glarus
GMS	Gesellschaft des Museums für Musikautomaten Seewen
GR	Graubünden
Grüne	Grüne Partei der Schweiz
GSK	Gesellschaft für Schweizerische Kunstgeschichte
GTdG	Grand Théâtre de Genève
HGKZ	Hochschule für Gestaltung und Kunst Zürich
HL	Helvetia Latina

HMT	Hochschule für Musik und Theater Zürich
HSAL	Hochschule für soziale Arbeit Luzern
IA	IndustrieArchäologie
ICOM	Conseil International des Musées
ICOMOS	Conseil International des Monuments et des Sites
IG	Schweizerischer Israelitischer Gemeindebund
IGE	Eidg. Institut für Geistiges Eigentum
IGTBa	IG Tanz Basel
IGTZh	TanzLobby – IG Tanz Zürich
jm	jugend+musik
JU	Jura
KBK	Konferenz der kantonalen Kulturbeauftragten
KCS	Kantonaler Chorverband Schaffhausen
KHS	Kunsthochschulen Schweiz
KLC	Kantonalverband Luzerner Chöre
KMF	Kulturmanagement-Forum
KMZH	Zentrum für Kulturmanagement - Zürcher Hochschule Winterthur
Knüsel	Knüsel Pius, Zürich
Krneta	Krneta Guy, Basel
KSA	Komitee für Schweizerschulen im Ausland
KSK	Konferenz der Schweizer Städte für Kulturfragen
KTV	Vereinigung KünstlerInnen – Theater – VeranstalterInnen, Schweiz
Kumi	Kulturministerium.ch
LKM	Kuverum – Lehrgang Kulturvermittlung / Museumspädagogik
LPS	Liberale Partei der Schweiz
LR	Lia Rumantscha
LU	Luzern (Kanton)
Luzern	Luzern (Stadt)
medmus	Mediamus – Schweiz. Verband der Fachleute für Bildung und Vermittlung im Museum
Meier	Meier Roland, Vevey
Memo	MEMORIAV
MF	Museumsfabrik
Migros	Migros-Genossenschafts-Bund
Mov	Movendo
mt	mediathek tanz.ch

NE	Neuchâtel
NIKE	Nationale Informationsstelle für Kulturgüter-Erhaltung
NW	Nidwalden
Oberli	Oberli Heinrich, Wattwil
OHZ	Opernhaus Zürich
OW	Obwalden
PAcK	Präsenz Aktion Kultur
PdL	Prix de Lausanne
PGI	Pro Grigioni italiano
PH	Schweizer Kulturstiftung Pro Helvetia
PJ	Pro Juventute
PL	ProLitteris
PL-FS	ProLitteris, Fürsorge-Stiftung
ProCin	Pro Cinema
Rapperswil-Jona	Rapperswil-Jona
RKK	Regionale Kulturkonferenz Bern
RL	Radgenossenschaft der Landstrasse
SAC	Schweizer Alpen-Club
SAGW	Schweizerische Akademie für Geistes- und Sozialwissenschaften
SAM	Schweizerisches Alpines Museum
SBE	Schweizerischer Bund für Elternbildung
SBK	Schweizerische Bibliothekskommission
SBKV	Schweizerischer Bühnenkünstlerverband
SBLV	Schweizerischer Ballettlehrer-Verband
SBTG	Schweizerischer Berufsverband für Tanz und Gymnastik
SBüV	Schweizerischer Bühnenverband
SC	Suisseculture
sccf	Société cantonale des chanteurs fribourgeois
SCV	Schweizerische Chorvereinigung
SF	SwissFoundations
SFD	Schweizer Feuilleton-Dienst
SFMM	Schweizerischer Verein der Freunde mechanischer Musik
SFP	Swiss Film Producer's Association
SFV	Schweizerischer Filmverleiher-Verband
SG	St. Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund

SGUF	Schweizerische Gesellschaft für Ur- und Frühgeschichte
SGV	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Schaffhausen
SHS	Schweizer Heimatschutz
SIA	Schweizerischer Ingenieur- und Architektenverein
SIG	Schweizerische Interpreten-Gesellschaft
SIKJM	Schweizerisches Institut für Kinder- und Jugendmedien
SJMV	Schweizer Jugendmusikverband (jugendmusik.ch)
SJW	Schweizerisches Jugendschriftenwerk
SKM	Studienzentrum Kulturmanagement
SKSV	Schwyzer Kantonal-Sängerverband
SKV	Schweizerischer Kunstverein
SL	Stapferhaus Lenzburg
SMR	Schweizer Musikrat
SMS	Schweizer Musik Syndikat
SMV	Schweizerischer Musikerverband
SO	Solothurn
SPS	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
SRG	SRG SSR idée Suisse
ssfv	Schweizer Syndikat Film und Video
SSJMW	Stiftung Schweizerischer Jugendmusikwettbewerb
SSS	Schweizerische Schillerstiftung
SSV	Schweizer Studiofilm Verband
Stillhart	Stillhart Fenn, Uttigen
STS	Schweizerische Theatersammlung
STV	Schweizerischer Tonkünstlerverein
SUI	Suissimage
SUISA	Schweizerische Gesellschaft für die Rechte der Urheber musikalischer Werke
SV	Schweizerischer Städteverband
SVEB	Schweizerischer Verband für Weiterbildung
SVK	Schweizerische Vereinigung der Kunstsammler
SVP	Schweizerische Volkspartei
SVTC	Schweizerischer Verband der Tänzer und Choreographen
SWB	Schweizerischer Werkbund
SZ	Schwyz
TAP	TAP tanz aktive plattform

TASG	Théâtre AM STRAM GRAM
TASI	Teatri associati della Svizzera Italiana
TG	Thurgau
TI	Ticino
TPD	Traditions pour Demain
TS	Travail.Suisse
TSG	Theater St. Gallen, Tanzkompanie
TVWLT	Tanztheater Verena Weiss am Luzerner Theater
TWZ	Tanzhaus Wasserwerk Zürich
UNESCO	Schweizerische UNESCO-Kommission
UNIMA	Unima Suisse – Vereinigung für Puppenspiel
UR	Uri
UTR	Union des Théâtres Romands
VBG	Verein BewegGrund
VD	Vaud
VESBO	Verband Schweizerischer Berufsorchester
VFA	Vorsorgestiftung Film und Audiovision
VHS	Verkehrshaus der Schweiz
visarte	Visarte
VKKS	Vereinigung der Kunsthistorikerinnen und Kunsthistoriker in der Schweiz
VLSE	Verein Lesen und Schreiben für Erwachsene, Dachverband deutsche Schweiz
VMS	Verband Musikschulen Schweiz
Vonesch	Vonesch Gian-Willi, Bern
VPC	Verein Profession Choreographie
VPS	Vereinigung professioneller Sprecherinnen und Sprecher
VS	Valais
VSD	Vereinigung der Schweizer Denkmalpfleger und Denkmalpflegerinnen
VSK	Verband Schweizerischer Kantonsarchäologen
VSKM	Vereinigung Schweizer Kunstmuseen
VSL	Verein der Schweizer Ludotheken
VSMG	Verband Sing- und Musikschulen Graubünden
Vsq	Verein „schäft qwant“
VSSM	Verband Schweizer Schulmusik
VSV	Verband der Schweizerischen Volkshochschulen

Vtiw	Verein tanzinwinterthur
VTS	Vereinigte Theaterschaffende der Schweiz
ZG	Zug
ZH	Zürich (Kanton)
ZSF	Stiftung „Zukunft für Schweizer Fahrende“
Zürich	Zürich (Stadt)

Weitere Abkürzungen

AVIG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (SR 837.0)
BAK	Bundesamt für Kultur
BJ	Bundesamt für Justiz
BV	Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999 (SR 101)
BVG	Bundesgesetz vom 25. Juni 1982 über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge (SR 831.40)
KKA	Kompetenzzentrum für Kulturaussenpolitik
DEZA	Direktion für Entwicklungshilfe und Zusammenarbeit
EDA	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten
EDI	Eidgenössisches Departement des Inneren
FIG	Filmgesetz vom 14. Dezember 2001 (SR 443.1)
KFG	Kulturförderungsgesetz
NHG	Bundesgesetz vom 1. Juli 1966 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451)
NHV	Verordnung vom 16. Januar 1991 über den Natur- und Heimatschutz (SR 451.1)
PHG	Bundesgesetz vom 17. Dezember 1965 betreffend die Stiftung „Pro Helvetia“ (SR 447.1)
WAK	Kommission für Wirtschaft und Abgaben

5.3 Statistische Übersicht

Die 220 eingegangenen Antworten teilen sich wie folgt auf:

	zur Vernehmlassung eingeladen	eingegangene Stellungnahmen
Kantonsregierungen	26	26
Politische Parteien	12	6
Wirtschaftsverbände	11	6
Interkantonale und interkommunale Organisationen	4	6
Städte	0	5
Interessierte Kreise und Organisationen	175	84
Spontane Antworten	0	81
TOTAL	228	214

Von den Antwortenden haben sechs erklärt, auf eine Stellungnahme verzichten zu wollen.